

FAMILIE
UND GESELLSCHAFT



Das Eherecht



Bundesministerium
der Justiz



Bundesministerium
der Justiz

Das Eherecht

Vorwort



Den Kulturpessimisten sei es zugerufen: Nicht alles wird immer schlechter. So erfreut sich etwa die freiwillige menschliche Bindung in der Ehe in Deutschland wieder zunehmender Beliebtheit. Knapp die Hälfte der Bevölkerung ist verheiratet, nach Tiefstständen in den Nullerjahren steigt die Zahl der Eheschließungen, jedes Jahr werden etwa 400.000 Ehen neu geschlossen. Seitdem auch gleichgeschlechtliche Paare heiraten dürfen, hat die Ehe noch einmal an Bedeutung gewonnen.

Welche Rechte und Pflichten Eheleute haben, ist in den familienrechtlichen Bestimmungen vor allem des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt. In einer funktio-

nierenden Ehe erscheinen Rechtsfragen auf den ersten Blick von geringerer Bedeutung, sie können aber insbesondere auf dem Gebiet des Vermögensrechts sehr wichtig sein.

Zwar heißt es im Bürgerlichen Gesetzbuch ausdrücklich: „Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen.“ Doch ist das ein Ideal. Viele Verheiratete entscheiden sich anders. Auch wenn die Zahl der Ehescheidungen seit einigen Jahren rückgängig ist, werden jedes Jahr immer noch rund 150.000 Ehen geschieden. Gerade für den Fall einer vorübergehenden oder dauernden Trennung oder der Scheidung erlangt das Familienrecht besondere Bedeutung.

Diese Broschüre gibt einen ersten Überblick zu folgenden Themen:

- Eheliche Lebensgemeinschaft (Kapitel 1)
- Vorübergehendes oder dauerndes Getrenntleben der Eheleute (Kapitel 2)
- Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht unter Berücksichtigung des Zugewinnausgleichs, des Unterhaltsrechts sowie des Rechts des Versorgungsausgleichs (Kapitel 3, 4 und 5)
- Gerichtsverfahren bei einer Scheidung (Kapitel 6)

Fragen des Kindschaftsrechts (z. B. Umgang, Sorgerecht) werden in dieser Handreichung nicht behandelt; hierzu hat das Bundesministerium der Justiz eine separate Broschüre veröffentlicht (www.bmj.de).

Die vorliegende Broschüre bezieht sich auf Ehen, die deutschem Recht unterliegen. Bei Ehen mit Auslandsbezug kann die Rechtslage anders sein. Informationen hierzu enthält der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Ratgeber zum Internationalen Privatrecht.

Diese Broschüre dient der ersten Hilfestellung und Orientierung. Sie will und kann keine anwaltliche Beratung ersetzen. Wenn Sie eine individuelle rechtliche Beratung benötigen, sollten Sie sich an eine Rechtsanwältin oder an einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens wenden.



Dr. Marco Buschmann, MdB
Bundesminister der Justiz

Inhalt

1. Die Ehe	10
1.1 Voraussetzungen für die Eheschließung.....	11
1.2 Die eheliche Lebensgemeinschaft.....	11
1.3 Der Ehename.....	12
1.4 Familienunterhalt und Haushaltsführung.....	14
1.5 Rechtliche Vertretung zwischen Ehegatten	15
1.5.1 Die Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitssorge	
1.5.2 Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarf	
1.6 Vermögensrechtliche Auswirkungen der Ehe	20
1.6.1 Die Zugewinnngemeinschaft	
1.6.2 Die Gütertrennung	
1.6.3 Die Gütergemeinschaft/Errungenschaftsgemeinschaft	
1.6.4 Die Wahl-Zugewinnngemeinschaft	
(gemeinsamer deutsch-französischer Güterstand)	
1.6.5 Besonderheiten zum Güterrecht für in der DDR geschlossene Ehen	
1.7 Der Ehevertrag.....	27

2. Die Trennung	29
2.1 <i>Nutzung der gemeinsamen Wohnung und Verteilung der Haushaltsgegenstände</i>	30
2.2 <i>Der Unterhalt bei Getrenntleben (Trennungunterhalt)</i>	31
2.2.1 Voraussetzungen für den Trennungunterhalt	
2.2.2 Berechnung des Unterhalts	
2.2.3 Einschränkung des Unterhaltsanspruchs	
3. Die Scheidung	34
3.1 <i>Das Scheitern der Ehe</i>	34
3.2 <i>Die Trennungszeit als Voraussetzung für den Scheidungsantrag</i>	35
3.3 <i>Gemeinsame Wohnung und Haushaltsgegenstände</i>	36
3.3.1 Wohnung	
3.3.2 Haushaltsgegenstände	
3.4 <i>Der Zugewinnausgleich</i>	37
4. Der Unterhalt nach Scheidung (nachehelicher Unterhalt)	40
4.1 <i>Unterhalt wegen Kindesbetreuung (§ 1570 BGB)</i>	41
4.2 <i>Unterhalt wegen Alters, Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen (§§ 1571, 1572 BGB)</i>	42
4.3 <i>Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit (§ 1573 Absatz 1 BGB)</i>	42
4.4 <i>Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Absatz 2 BGB)</i>	43
4.5 <i>Unterhalt für die Zeit der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung (§ 1575 BGB)</i>	43
4.6 <i>Unterhalt aus Billigkeitsgründen (§ 1576 BGB)</i>	44

4.7 Höhe des Unterhalts, Leistungsfähigkeit	44
4.8 Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts, Ende des Unterhaltsanspruchs	45
4.9 Härteklauseel	46
4.10 Rangfolge der Unterhaltsansprüche.....	48
4.11 Unterhalt für die Vergangenheit	50
4.12 Verjährung von Unterhaltsforderungen.....	50
4.13 Verpflichtung zur Auskunft.....	51
4.14 Unterhalt nach dem Familiengesetzbuch der DDR	51
5. Der Versorgungsausgleich.....	52
5.1 Überblick	52
5.1.1 Aufgabe des Versorgungsausgleichs	
5.1.2 Durchführung des Versorgungsausgleichs	
5.2 Vereinbarungen der Eheleute zum Versorgungsausgleich.....	54
5.2.1 Vereinbarungsmöglichkeiten	
5.2.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen	
5.3 Wertausgleich bei der Scheidung	54
5.3.1 Interne Teilung	
5.3.2 Externe Teilung	
5.3.3 Ausnahmen von der Teilung	
5.4 Versorgungskürzung.....	58
5.5 Ausgleichsansprüche nach der Scheidung.....	59
5.5.1 Schuldrechtliche Ausgleichsrente	
5.5.2 Abfindung	
5.5.3 Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung	

5.6	<i>Abänderung der Entscheidung</i>	59
5.7	<i>Übergangsrecht</i>	60
6.	<i>Vor dem Familiengericht</i>	61
6.1	<i>Das Verfahren vor dem Familiengericht</i>	61
6.1.1	Sachliche Zuständigkeit des Familiengerichts	
6.1.2	Örtliche Zuständigkeit des Familiengerichts	
6.1.3	Anwaltliche Vertretung	
6.1.4	Verfahrenskostenhilfe	
6.1.5	Einstweilige Anordnung	
6.1.6	Anhörung der Eheleute und der Kinder	
6.2	<i>Besonderheiten des Scheidungsverfahrens</i>	66
6.2.1	Inhalt des Scheidungsantrags	
6.2.2	Verfahrensverbund	
6.2.3	Abtrennung von Folgesachen	
6.2.4	Kosten	
6.2.5	Familienmediation	
7.	<i>Weiterführende Informationen</i>	69

1. Die Ehe



Wer miteinander die Ehe eingeht, verspricht sich nicht nur gegenseitig Treue, Achtung, Rücksicht und Beistand in allen Lebenslagen. Die künftigen Eheleute wählen mit der Ehe auch eine verbindliche, rechtlich abgesicherte Form des Zusammenlebens, die von unserer Verfassung besonders geschützt wird. Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes legt fest:

„Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.“

Dieser Grundsatz verwirklicht sich in einer Vielzahl von rechtlichen Regelungen, die für Eheleute geschaffen wurden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht vor, dass die Eheschließung vor einer Standesbeamten oder einem Standesbeamten vorgenommen werden muss. Viele Paare entscheiden sich außerdem dazu, auch kirchlich zu heiraten, oder sie wählen eine andere religiöse Form der Eheschließung. Solche zusätzlichen Zeremonien können für die Eheleute und ihre Angehörigen sehr wichtig sein. Rechtliche Folgen hat jedoch allein die standesamtliche Trauung. Nur dann handelt es sich aus rechtlicher Sicht um eine gültige Ehe mit den gegenseitigen Rechten und Pflichten, die in dieser Broschüre beschrieben werden.

1.1 Voraussetzungen für die Eheschließung

Beide Personen müssen bei der Eheschließung volljährig sein. Eine Ehe darf nicht geschlossen werden, wenn

- eine der betroffenen Personen verheiratet ist oder mit einer anderen Person als dem künftigen Ehegatten in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt,
- die betroffenen Personen in gerader Linie miteinander verwandt sind (z. B. Mutter und Sohn) oder wenn sie (Halb-)Geschwister sind.

1.2 Die eheliche Lebensgemeinschaft

Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen (§ 1353 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Mit der Eheschließung verpflichten sich die Eheleute zur ehelichen Lebensgemeinschaft und tragen füreinander Verantwortung. Darunter wird verstanden, dass beide voneinander Treue, Achtung, Rücksicht, Beistand und häusliche Gemeinschaft verlangen können.

Die konkrete Ausgestaltung der Ehe ist allein Sache der Eheleute. Das Gesetz gibt jedoch einige Grundregeln vor. So werden im Eherecht unter Berücksichtigung der Gleichberechtigung der Ehegatten unter anderem folgende Bereiche geregelt:

- Ehename,
- Familienunterhalt und Haushaltsführung,
- Eheliches Güterrecht.

Nach einer Eheschließung gelten also für die Eheleute automatisch bestimmte rechtliche Regelungen, auch wenn die Eheleute keinen Ehevertrag geschlossen haben.

1.3 Der Ehename

Eheleute sind nicht verpflichtet, sich für einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) zu entscheiden. Sie sollen aber nach § 1355 BGB einen Ehenamen bestimmen, denn damit legen sie insbesondere auch den Familiennamen eventueller gemeinsamer Kinder fest.

Ehename kann

- der von einem der Ehegatten bei der Bestimmung des Ehenamens geführte Name sein oder
- ein hiervon abweichender Geburtsname eines der Ehegatten.

Neben dem Geburtsnamen kann also auch der Name zum Ehenamen bestimmt werden, den einer der Partner bislang aufgrund einer früheren Ehe geführt hat, also ein „erheirateter“ Name.

Diejenige Person, deren Name nicht Ehename wird, kann ihren Geburtsnamen oder den bei der Bestimmung des Ehenamens geführten Namen dem Ehenamen voranstellen oder anfügen.

Ein gemeinsamer Doppelname kann hingegen nicht gewählt werden.



Beispiel 1

Frau Engel und Herr Weiß heiraten. Beide führten bis zur Eheschließung ihre Geburtsnamen. Sie können nun bestimmen, ob „Engel“ oder „Weiß“ ihr gemeinsamer Familienname werden soll.

Entscheiden sie sich für den Ehenamen „Weiß“, also den Geburtsnamen des Mannes, hat die Frau zusätzlich die Möglichkeit, dem Ehenamen ihren Geburtsnamen voranzustellen oder anzufügen. Demzufolge kann sie nun Frau „Engel-Weiß“ oder Frau „Weiß-Engel“ heißen.

Wird der Geburtsname der Ehefrau, also „Engel“, zum Ehenamen bestimmt, kann Herr Weiß zwischen den gleichen Optionen wählen.

Es besteht keine Möglichkeit, sich für den gemeinsamen Doppelnamen „Engel-Weiß“ oder „Weiß-Engel“ zu entscheiden.



Beispiel 2

Wenn die Ehefrau von Herrn Weiß zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht mehr ihren Geburtsnamen „Engel“, sondern den Ehenamen aus ihrer ersten Ehe „Schön“ trägt, gilt Folgendes:

Auch der Name „Schön“ kann als Ehefrau bestimmt werden. Ist dies der Fall, hat Herr Weiß die Möglichkeit, dem Ehenamen seinen Geburtsnamen voranzustellen oder anzufügen. Somit kann er Herr „Schön-Weiß“ oder Herr „Weiß-Schön“ heißen.

Wird der Ehefrau „Weiß“ gewählt, kann die Ehefrau sowohl ihren Geburtsnamen als auch den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen voranstellen oder anfügen. Sie kann damit „Engel-Weiß“ oder „Weiß-Engel“ heißen, aber auch „Schön-Weiß“ oder „Weiß-Schön“.

Die Eheleute sollen bei der Eheschließung gegenüber der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten erklären, welchen Ehenamen sie führen wollen. Wird die Erklärung erst später abgegeben, muss sie öffentlich beglaubigt werden.

Wenn jemand dem Ehenamen den bisherigen Namen hinzufügt, stellt sich häufig die Frage, ob er zukünftig ausschließlich beide Namensteile benutzen darf. Dies ist jedoch nur in Ausnahmefällen vorgeschrieben, nämlich dann, wenn sich die Identität der betreffenden Person von einer Behörde oder einem anderen Amtsträger ansonsten nicht zweifelsfrei feststellen ließe. Im privaten Bereich kann eine verheiratete Person ihren Namen hingegen beliebig führen, sofern dies nicht betrügerischen Zwecken dient.



Beispiel 3

Herr Engel-Weiß kann im privaten Schriftverkehr oder auf seinem Bürozimmerschild weiter seinen Geburtsnamen „Weiß“ benutzen.

Bestimmen die Eheleute keinen Ehenamen, führen sie jeweils ihren bis dahin geführten Namen auch nach der Eheschließung weiter.

1.4 Familienunterhalt und Haushaltsführung

Die Eheleute sind einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen angemessen zum Unterhalt der gemeinsamen Familie beizutragen. Grundsätzlich sind die Eheleute in ihrer Rollenverteilung frei und können nach ihrem Belieben die einzelnen Bereiche (Haushaltsführung, Erwerbstätigkeit) aufteilen.

Der Familienunterhalt umfasst insbesondere den gesamten Bedarf der Eheleute und ihrer Kinder (§ 1360a BGB):

- Kosten für Lebensmittel, Miete, Ausstattung der Wohnung, Kleidung,
- Kosten zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse, z. B. für Freizeitgestaltung, für die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben, für Kranken- und Altersvorsorge,
- Geld zur freien Verfügung (Taschengeld) für den haushaltsführenden und nicht erwerbstätigen Ehegatten und für die gemeinsamen Kinder.

Haben sich die Eheleute einvernehmlich dazu entschieden, dass einer der Ehegatten überwiegend den Haushalt führt, so erfüllt er seine Unterhaltspflicht meist allein durch die Haushaltsführung; zu einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit ist er daher in aller Regel nicht verpflichtet. Eine Erwerbstätigkeit der haushaltsführenden Person kann aber unter Umständen dennoch erforderlich sein, etwa dann, wenn das Einkommen des erwerbstätigen Ehegatten nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt der Familie zu sichern.

Der Person, die den Haushalt führt, muss für einen angemessenen Zeitraum im Voraus das sogenannte Wirtschaftsgeld zur Verfügung gestellt werden. Das Wirtschaftsgeld dient dazu, die notwendigen und regelmäßigen Haushaltsausgaben zu decken. Darüber hinaus hat sie, soweit sie nicht selbst erwerbstätig ist, einen Anspruch auf ein angemessenes Taschengeld.

Leben die Eheleute getrennt, gelten andere Regelungen (siehe dazu Abschnitt 2.2).

1.5 Rechtliche Vertretung zwischen Ehegatten

Anders als vielfach angenommen können sich Ehegatten nicht ohne Weiteres gegenseitig umfassend vertreten, denn grundsätzlich ist jeder für die Wahrnehmung seiner eigenen rechtlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich. Ohne eine besondere gesetzliche Regelung oder Bevollmächtigung kann niemand für eine andere Person rechtsverbindliche Erklärungen abgeben. Die Eheschließung führt grundsätzlich nicht zu einer solchen Vertretungsbefugnis.



Beispiel 4

Das Ehepaar Engel will in eine gemeinsame Mietwohnung ziehen. Den Mietvertrag unterschreibt nur Herr Engel. Frau Engel ist damit nicht Mietvertragspartei geworden. Der Vermieter kann die Miete daher nur von Herrn Engel fordern; Frau Engel kann gegenüber dem Vermieter neben Herrn Engel allerdings auch keine Mieterrechte geltend machen.



Beispiel 5

Das Ehepaar Engel will in eine gemeinsame Mietwohnung ziehen. Den Mietvertrag unterschreibt nur Herr Engel. Frau Engel hat aber Herrn Engel zuvor bevollmächtigt, für sie den Mietvertrag mit abzuschließen. Das tut Herr Engel. Damit ist Frau Engel ebenfalls Mietvertragspartei geworden.

Von dem allgemeinen Grundsatz, dass Ehegatten sich nicht gegenseitig vertreten können, gibt es zwei Ausnahmen:

- Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitsorge,
- Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs.

1.5.1 Die Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitsorge

Auch in ganz persönlichen Angelegenheiten gibt es kein allgemeines Vertretungsrecht bei Ehegatten, z. B. bei der Einwilligung in ärztliche Behandlungen.



Beispiel 6

Herr Engel ist in ärztlicher Behandlung. Frau Engel ist sehr besorgt und möchte vom Arzt wissen, woran Herr Engel leidet und welche Medikamente er verschrieben bekommen hat. Der Arzt ist grundsätzlich nicht dazu berechtigt, Frau Engel diese Auskünfte zu geben. Denn die ärztliche Schweigepflicht gilt auch gegenüber der Person, die mit dem Patienten verheiratet ist. Nur wenn Herr Engel sein Einverständnis gibt, kann Frau Engel die gewünschten Informationen erhalten.

Seit dem 1. Januar 2023 gibt es in akuten Krankheitssituationen ein auf höchstens sechs Monate befristetes gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht: Wenn ein Ehegatte selbst nicht mehr in der Lage ist, Entscheidungen in Gesundheitsangelegenheiten zu treffen, darf dies für ihn der andere Ehegatte für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten übernehmen. Eine Verpflichtung zur Vertretung besteht nicht – ist der Ehegatte also aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht dazu in der Lage oder aber nicht willens, die Vertretung des anderen Ehegatten zu übernehmen, muss er dies nicht tun.

Voraussetzung des Vertretungsrechts ist, dass ein Ehegatte bewusstlos oder krank ist und aus diesem Grund seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen kann.



Beispiel 7

Herr Engel hat einen Herzinfarkt erlitten. Die Ärztin Dr. Schlau hält eine Operation für angezeigt. Sie benötigt für die Behandlung die Einwilligung des Herrn Engel, der aber nicht ansprechbar ist. Frau Engel lässt sich von Dr. Schlau aufklären. Anschließend willigt Frau Engel in Vertretung von Herrn Engel in die Operation ein. Um dem vertretenden Ehegatten die verantwortungsvolle Wahrnehmung des Vertretungsrechts zu ermöglichen, sind die behandelnden Ärzte ihm gegenüber von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Der vertretende Ehegatte darf in unaufschiebbare Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen. Von der Vertretungsbefugnis erfasst sind nur Einwilligungen in Behandlungen oder Eingriffe, die aus medizinischer Sicht notwendig sind. Regelmäßig betrifft dies Fälle von akut eingetretenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung, die eine ärztliche Versorgung notwendig machen (z. B. eine Operation oder lebenserhaltende Maßnahmen während eines künstlichen

Komas). Daneben darf er auch Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abschließen. So kann beispielsweise die sich an einen Krankenhausaufenthalt unmittelbar anschließende unaufschiebbare Rehabilitationsmaßnahme auch dann vertraglich organisiert werden, wenn die Kosten nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung abgedeckt sind.

Über freiheitsentziehende Maßnahmen (z. B. Bettgitter während eines postoperativen Delirs, die den Patienten oder die Patientin zu seinem bzw. ihrem Schutz am Aufstehen hindern soll) darf der vertretende Ehegatte entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet. Er benötigt dafür aber eine Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Dabei hat sich der vertretende Ehegatte stets von den Wünschen oder dem mutmaßlichen Willen des Patienten oder der Patientin leiten zu lassen. Es gilt, das Selbstbestimmungsrecht des Patienten oder der Patientin zu wahren und seinen bzw. ihren Willen umzusetzen. Sollten der aktuelle Wille oder die Behandlungswünsche nicht bekannt sein, hat sich der Ehegatte zu fragen, wie der Patient oder die Patientin entschieden hätte, wenn er bzw. sie noch selbst bestimmen könnte,

und diesen mutmaßlichen Willen dann umzusetzen. Dabei sind frühere Äußerungen des Patienten oder der Patientin, seine bzw. ihre ethischen oder religiösen Überzeugungen oder persönlichen Wertvorstellungen zu berücksichtigen.

Für die Ausübung des Vertretungsrechts nach der Erstbehandlung erhält der vertretende Ehegatte vom Arzt oder von der Ärztin ein Dokument.

Ausgeschlossen ist das Vertretungsrecht, wenn die Eheleute getrennt leben. Lehnt der Ehegatte eine Vertretung durch den anderen Ehegatten ab (die Ablehnung kann er in das Zentrale Vorsorgeregister bei der Bundesnotarkammer eintragen lassen) oder hat er bereits jemanden mit seiner Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitsorge bevollmächtigt, besteht ebenfalls kein gesetzliches Vertretungsrecht. Eine Vorsorgevollmacht kann in dem Zentralen Vorsorgeregister registriert werden. Das Register wird von der Bundesnotarkammer geführt und kann von Gerichten und Ärzten eingesehen werden.

Hinweis:

Überlegen Sie, ob eine individuelle Vorsorgevollmacht für den Fall Ihrer Handlungsunfähigkeit nicht die bessere Alternative ist. Genauere Informationen finden sich in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Betreuungsrecht“ (www.bmj.de).

Das gesetzliche Vertretungsrecht endet jedenfalls **spätestens sechs Monate** nach dem von dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin festgestellten und bestätigten Eintritt der Bewusstlosigkeit oder Krankheit.



Beispiel 8

Am 15. 3. erlitt Herr Engel seinen Herzinfarkt. Frau Dr. Schlau dokumentierte den Eintritt der Krankheit in dem Dokument, welches sie Frau Engel aushändigte: Spätestens mit Ablauf des 15. 9. endet das gesetzliche Vertretungsrecht der Frau Engel.

Sobald der Patient oder die Patientin wieder einwilligungs- und handlungsfähig ist, endet das Vertretungsrecht des Ehegatten automatisch.



Beispiel 9

Herr Engel hat sich von seinem Herzinfarkt erholt und ist wieder ansprechbar. Er wünscht so schnell wie möglich, das Krankenhaus zu verlassen und eine Rehabilitations-einrichtung zu besuchen.

Frau Engel ist nicht mehr berechtigt, das gesetzliche Vertretungsrecht auszuüben. Herr Engel bevollmächtigt sie aber ausdrücklich, die erforderlichen Verträge für ihn abzuschließen.

Mit der Bestellung eines rechtlichen Betreuers für den Patienten oder die Patientin für die Angelegenheiten der Gesundheits-sorge endet das Vertretungsrecht ebenfalls. Auch wenn ein Betreuer nur für einzelne der Angelegenheiten bestellt wird, für die das Gesetz ein Vertretungsrecht von Ehegatten vorsieht, ist das Vertretungsrecht des Ehegatten in diesem Umfang ausgeschlossen. Die Einleitung eines Betreuungsverfahrens kann der Ehegatte oder jede andere Person jederzeit anregen.

Wenn die Voraussetzungen des Ehegattenvertretungsrechts nicht vorliegen oder der vertretende Ehegatte es nicht ausüben kann oder will, ist es erforderlich, gerichtlich einen rechtlichen Betreuer zu bestellen, sofern ein Handlungsbedarf in rechtlichen Angelegenheiten besteht.



Beispiel 10

Frau Engel hat einen schweren Schlaganfall erlitten und wird beatmet. Ihr Ehemann will mit der Nachbarin zügig ein neues Leben beginnen und möchte, dass das Beatmungsgerät abgestellt wird. Der Krankenpfleger hat Zweifel, dass dies dem Wunsch von Frau Engel entspricht. Er informiert das Betreuungsgericht.

Der Betreuungsrichter unterhält sich mit Herrn Engel, dem Krankenpfleger und weiteren Angehörigen. Danach bestellt er die Tochter der Frau Engel aus erster Ehe zur Betreuerin. Herr Engel darf seine Ehefrau nicht mehr vertreten.

Es bietet sich an, frühzeitig selbst vorzusorgen und sich z. B. als Ehegatten gegenseitig durch eine Vorsorgevollmacht entsprechend abzusichern. Auch andere Vertrauenspersonen können bevollmächtigt werden. Genauere Informationen finden sich in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Betreuungsrecht“ (www.bmj.de).

1.5.2 *Geschäfte zur Deckung des Lebensbedarfs*

Eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz, dass Eheleute sich nicht ohne Weiteres gegenseitig vertreten können, bilden die „Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie“. Dies sind alle Geschäfte, die erforderlich sind, um den Haushalt zu führen und die persönlichen Bedürfnisse der Eheleute und ihrer unterhaltsberechtigten Kinder zu befriedigen, wie z. B. der Kauf von Lebensmitteln, Haushaltsgeräten, Bekleidung, Kosmetika, Spielzeug für die Kinder.

Durch derartige Geschäfte werden beide Eheleute berechtigt und verpflichtet, unabhängig davon, wer das Geschäft abgeschlossen hat. Jeder von ihnen kann also beispielsweise die Lieferung einer gekauften Sache fordern und ist verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen –

auch wenn der Kaufvertrag von dem jeweils anderen Ehegatten abgeschlossen wurde.

1.6 *Vermögensrechtliche Auswirkungen der Ehe*

Die Frage, wem während der Ehe erworbenes Vermögen gehört und wie dies nach Beendigung der Ehe verteilt wird, richtet sich immer nach dem jeweiligen familienrechtlichen Güterstand. Die vermögensrechtlichen Auswirkungen einer Eheschließung sind in den Vorschriften über das eheliche Güterrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt. Das Gesetz kennt folgende Güterstände:

- die Zugewinngemeinschaft,
- die Gütertrennung,
- die Gütergemeinschaft,
- die Wahl-Zugewinngemeinschaft.

1.6.1 *Die Zugewinngemeinschaft*

Sofern die Eheleute nicht durch notariellen Ehevertrag eine andere Vereinbarung treffen, gilt der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft (§ 1363 BGB). Zugewinngemeinschaft bedeutet Gütertrennung während der Ehe und Ausgleich des Zugewinns nach Beendigung des Güterstandes. Das heißt: Was die Eheleute jeweils innerhalb der Ehe an Vermögen erwerben, gehört zwar jedem Ehegatten

allein, wird aber bei Ende der Zugewinn-
gemeinschaft (Auflösung der Ehe oder
Ehevertrag) untereinander durch Zahlung
eines Geldbetrages ausgeglichen.

*a) Die Eigentumsverhältnisse innerhalb
der Zugewinngemeinschaft, Haftung
der Eheleute und Verwaltung des
Vermögens*

Die Eheschließung führt nicht automa-
tisch dazu, dass das bereits vorhandene
und das während der Ehe neu erwor-
bene Vermögen den Eheleuten nun ge-
meinsam gehört. Vielmehr behält jeder
Ehegatte das, was er bereits vor der Ehe
erworben hatte, und auch das, was er
während der Ehe erwirbt, als sein eige-
nes Vermögen.



Beispiel 11

*Frau Engel ist erwerbstätig. Ihr Ge-
halt, von dem die Familie lebt, wird
auf ein Girokonto gezahlt, das sie
auf ihren Namen eröffnet hat. Es
handelt sich nicht automatisch um
ein „Familienkonto“. Herr Engel hat
auf dieses Konto nur dann Zugriff,
wenn Frau Engel ihm eine Konto-
vollmacht erteilt hat.*

Eine verheiratete Person haftet in aller
Regel nur für die eigenen Schulden und
nur mit dem eigenen Vermögen. Hier-
von ausgenommen sind Geschäfte zur
angemessenen Deckung des täglichen
Lebensbedarfs der Familie (siehe Ab-
schnitt 1.5.2).



Beispiel 12

*Frau und Herr Engel wollen in ein
„Häuschen im Grünen“ ziehen, das
ihnen aber noch nicht gehört. Weil
Herr Engel sich mit Grundstücken
auskennt, schließt er das Geschäft
über den Hauskauf allein ab. Ob-
wohl es sich um ein gemeinsames
Familienheim handelt, ist dennoch
nur Herr Engel Eigentümer von
Grundstück und Haus geworden.
Will Frau Engel Miteigentümerin
werden, muss sie mit Herrn Engel
gemeinsam das Grundstück er-
werben.*



Beispiel 13

Für den Erwerb des „Häuschens im Grünen“ reicht das Ersparte von Herrn und Frau Engel nicht aus. Sie müssen ein Bankdarlehen aufnehmen. Schließt nur Herr Engel den Darlehensvertrag ab, so haftet nur er und nicht auch Frau Engel für die Darlehensverbindlichkeit, und zwar selbst dann, wenn beide Eheleute Eigentümer der Immobilie geworden sind. Umgekehrt gilt aber auch: Unterschreiben beide den Darlehensvertrag, haften beide für die Rückzahlung des Darlehens, selbst dann, wenn – wie im obigen Beispiel – Herr Engel der alleinige Eigentümer der Immobilie wird.

Beide Eheleute können ihr eigenes Vermögen selbst verwalten und in aller Regel auch frei darüber verfügen.



Beispiel 14

Frau Engel kann ihre Aktien verkaufen, selbst wenn Herr Engel der Meinung ist, dass sie diese zur besseren Altersvorsorge behalten sollte, denn Frau Engel kann über ihr eigenes Vermögen frei verfügen.

Allerdings gibt es Ausnahmen von dem Grundsatz der Verfügungsfreiheit innerhalb der Zugewinnngemeinschaft. Will einer der Ehegatten über sein Vermögen im Ganzen oder nahezu das ganze Vermögen verfügen (verkaufen, verschenken etc.), benötigt er die Zustimmung des anderen Ehegatten (§ 1365 BGB).



Beispiel 15

Frau Engel ist Alleineigentümerin eines Baugrundstücks und möchte dieses an ihren Lieblingsneffen verschenken, der eine Familie gründen und ein Haus bauen will. Das Grundstück macht allerdings nahezu Frau Engels gesamtes Vermögen aus. Sie benötigt daher für die Schenkung die Zustimmung von Herrn Engel.

Will eine verheiratete Person über Gegenstände verfügen, die zwar in ihrem Alleineigentum stehen, aber zum ehelichen Haushalt gehören, benötigt sie ebenfalls die Zustimmung ihres Ehegatten (§ 1369 BGB).



Beispiel 16

Die Wohnzimmereinrichtung der Familie Engel gehört Herrn Engel; er hat sie von seiner verstorbenen Großmutter geerbt. Er möchte die alten Möbel verkaufen, um Platz für eine moderne Einrichtung zu schaffen. Da die Möbel zum ehelichen Haushalt gehören, kann er dies aber nur mit Zustimmung von Frau Engel tun.

b) Ausgleich des Zugewinns nach Beendigung des Güterstandes

Ein Anspruch auf Zugewinnausgleich kann bestehen, wenn dieser Güterstand endet, zum Beispiel durch den Tod eines Ehegatten, durch Scheidung der Ehe oder durch den Abschluss eines Ehevertrages, in dem ein anderer als der gesetzliche Güterstand vereinbart wird. Im letzteren Fall wird es sich anbieten, den Zugewinnausgleich oder einen Abschluss des Ausgleichs im Ehevertrag über den neuen Güterstand zu regeln.

Beim Zugewinnausgleich wird das Vermögen beider Eheleute bei Beginn und zum Ende des Güterstandes miteinander verglichen. Der Ehegatte, der während der Ehe mehr Vermögen hinzuerworben hat als der andere, hat die Hälfte der Differenz zum Vermögenszuwachs des anderen Ehegatten an diesen auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt grundsätzlich durch Geldzahlung, nicht durch Austausch oder Teilung von Vermögensgegenständen. Der Zugewinnausgleich erfolgt nicht automatisch bei der Beendigung des Güterstandes, sondern muss geltend gemacht werden (siehe Abschnitt 3.4).

Beim Tod eines Ehegatten erfolgt der Zugewinnausgleich pauschal durch Erhöhung des gesetzlichen Erbteils um ein Viertel, unabhängig davon, ob der verstorbene Ehegatte überhaupt einen Zugewinn während der Ehe erzielt hat (§ 1371 Absatz 1 BGB).



Beispiel 17

Frau Engel, die kein Testament errichtet hat, stirbt und hinterlässt neben ihrem Ehemann Herrn Engel, mit dem sie in Zugewinnsgemeinschaft lebte, zwei Kinder. Herr Engel erbt neben den beiden Kindern ein Viertel (vgl. § 1931 Absatz 1 BGB), dieser Erbteil wird noch um ein Viertel als pauschalen Zugewinn erhöht. Damit erbt nach der gesetzlichen Erbfolge Herr Engel die Hälfte und die beiden Kinder jeweils ein Viertel des Vermögens von Frau Engel.

Wenn der noch lebende Ehegatte nicht Erbe wird oder die Erbschaft ausgeschlagen hat, kann er den Ausgleich des tatsächlich entstandenen Zugewinns fordern und zusätzlich den sogenannten kleinen Pflichtteil geltend machen. Der kleine Pflichtteil wird nach dem gesetzlichen Erbteil berechnet, allerdings ohne Berücksichtigung des pauschalen Viertels aus dem Zugewinnausgleich.



Beispiel 18

Frau Engel stirbt und hinterlässt neben ihrem Ehemann Herrn Engel, mit dem sie in Zugewinnsgemeinschaft lebte, zwei Kinder. In ihrem Testament hat sie die Kinder zu gleichen Teilen als Erben eingesetzt; diese erben also jeweils die Hälfte ihres Vermögens, Herr Engel ist durch das Testament enterbt. Herr Engel hat aber einen Anspruch gegen die Kinder auf Zahlung seines Pflichtteils von einem Achtel des Nachlasswertes als der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils von einem Viertel (vgl. § 2303 Absatz 2 BGB). Daneben hat er gegen sie einen Anspruch auf Zahlung des Zugewinnausgleichs, falls Frau Engel einen Zugewinn erzielt haben sollte.

In folgenden Fällen steht dem noch lebenden Ehegatten ausschließlich der güterrechtliche Zugewinnausgleich zu:

- bei einem Verzicht auf das Erbe oder auf den Pflichtteil,
- bei Verlust des Erbrechts (sogenannte Erbunwürdigkeit),
- bei der Entziehung des Pflichtteils.

Genauere Informationen zum Erbrecht finden sich in der vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Broschüre „Erbten und Vererben“ (www.bmj.de).

1.6.2 Die Gütertrennung

Die Gütertrennung muss von den Eheleuten durch notariellen Vertrag vereinbart werden (§ 1414 BGB). Durch die Gütertrennung erfolgt eine vollständige Trennung des Vermögens beider Ehegatten, ohne dass es nach dem Ende der Ehe zu einem etwaigen Zugewinnausgleich kommt. Jeder Ehegatte behält das, was er bereits vor der Ehe erworben hatte, und auch das, was er während der Ehe erwirbt, als sein eigenes Vermögen. Die Eheleute können ihr Vermögen unabhängig voneinander verwalten und – im Gegensatz zur Zugewinnngemeinschaft – ohne Einschränkungen frei darüber verfügen.

Während des Bestehens der Ehe gibt es zwischen dem Güterstand der Zugewinnngemeinschaft und dem Güterstand der Gütertrennung kaum Unterschiede. Ein wichtiger Unterschied ist jedoch, dass bei der Gütertrennung – anders als bei der Zugewinnngemeinschaft – der jeweilige Ehegatte auch über sein Vermögen im Ganzen frei verfügen darf und bei der Verfügung über Haushaltsgegenstände nicht die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich ist.

Gütertrennung kann auch ohne ausdrückliche vertragliche Regelung durch die Eheleute eintreten, zum Beispiel dann, wenn der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft durch Ehevertrag aufgehoben oder ausgeschlossen wird, ohne dass zugleich ein anderer Güterstand vereinbart wurde.

1.6.3 Die Gütergemeinschaft/ Errungenschaftsgemeinschaft

Auch die Gütergemeinschaft muss von den Eheleuten durch notariellen Ehevertrag vereinbart werden (§ 1415 BGB).

In der Gütergemeinschaft werden das in die Ehe eingebrachte und das während der Ehe erworbene Vermögen in der Regel zu gemeinsamem Vermögen der Eheleute (Gesamtgut, § 1416 BGB).

Über seinen Anteil am Gesamtgut und über einzelne Gegenstände, die zum Gesamtgut gehören, kann ein Ehegatte nicht frei verfügen und er ist auch nicht berechtigt, die Teilung zu verlangen (§ 1419 BGB).

Daneben können die Eheleute Sondergut (§ 1417 BGB) haben, welches nicht zum gemeinsamen Vermögen der Eheleute wird. Dies sind Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäfte übertragen werden können,

wie zum Beispiel unpfändbare Forderungen oder der Anteil an einer Personengesellschaft.

Außerdem können einem Ehegatten bestimmte Vermögensgegenstände als Alleineigentum vorbehalten sein. Zu diesem Vorbehaltsgut (§ 1418 BGB) gehört insbesondere das Vermögen, das durch Ehevertrag zum Vorbehaltsgut erklärt worden ist oder das unter bestimmten Voraussetzungen von einem Ehegatten geerbt worden ist.

Als Sonderform der Gütergemeinschaft können die Eheleute auch eine Errungenschaftsgemeinschaft begründen, die im deutschen Recht nicht gesondert gesetzlich ausgestaltet ist. Dazu müssen sie im Ehevertrag festlegen, dass das gesamte vor der Eheschließung erworbene Vermögen Vorbehaltsgut sein soll.

1.6.4 Die Wahl-Zugewinnngemeinschaft (gemeinsamer deutsch-französischer Güterstand)

Entscheiden sich Eheleute für den deutsch-französischen Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft (§ 1519 BGB), so bleiben ihre Vermögen – wie bei der deutschen Zugewinnngemeinschaft – während der Ehe getrennt. Erst bei Beendigung

des Güterstandes wird der erwirtschaftete Zugewinn zwischen ihnen ausgeglichen.

Trotz der inhaltlichen Nähe zur deutschen Zugewinnngemeinschaft gibt es bei der Wahl-Zugewinnngemeinschaft aber eine Reihe französisch geprägter Besonderheiten. So werden etwa Schmerzensgeld und zufällige Wertsteigerungen von Immobilien (z. B. durch Erklärung von landwirtschaftlichen Flächen zu Bauland) nicht im Zugewinnausgleich berücksichtigt. Dieser Güterstand kann auch nach französischem Recht als Wahlgüterstand vereinbart werden. Er bietet sich deshalb insbesondere für deutsch-französische Paare an, die in Deutschland und in Frankreich leben bzw. von einem Staat in den anderen umziehen wollen.

1.6.5 Besonderheiten zum Güterrecht für in der DDR geschlossene Ehen

Das eheliche Güterrecht für Eheleute aus den neuen Bundesländern hat sich zum 3. Oktober 1990 grundlegend geändert.

Eheleute, die im gesetzlichen Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft des Familiengesetzbuches der DDR (FGB) gelebt haben, sind zu

diesem Datum ohne weiteres Zutun in den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches eingetreten (Artikel 234 § 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB).

Die Grundzüge der Zugewinnsgemeinschaft sind in Abschnitt 1.6.1 erläutert. Soweit die Eheleute noch im alten Güterstand des FGB gemeinschaftliches Eigentum gebildet hatten, ist dieses Eigentum zu grundsätzlich gleichen Bruchteilen geworden (Artikel 234 § 4a EGBGB), d. h., jeder Ehegatte kann nunmehr grundsätzlich allein über seinen Anteil verfügen.

Dem gesetzlichen Wechsel in den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft konnte jede verheiratete Person bis zum 2. Oktober 1992 durch notariell beurkundete Erklärung gegenüber jedem Kreisgericht (heute Amtsgericht) widersprechen (Artikel 234 § 4 EGBGB). Eheleute, die eine solche Erklärung abgegeben haben, leben also weiterhin im Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft des Familiengesetzbuches der DDR. Allerdings werden sowohl auf das bestehende als auch auf das künftige gemeinschaftliche Eigentum die Vorschriften zur Gütergemeinschaft entsprechend angewendet. Bei einer Scheidung wird diese Gemein-

schaft jedoch nach den Vorschriften des Familiengesetzbuches der DDR aufgelöst.

1.7 Der Ehevertrag

Der Abschluss eines Ehevertrags bietet sich dann an, wenn die Eheleute meinen, dass der gesetzlich vorgesehene Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft für ihre Ehe nicht passt. So können sie stattdessen beispielsweise den Ausschluss der Zugewinnsgemeinschaft oder auch Gütertrennung oder Gütergemeinschaft vereinbaren oder innerhalb eines bestimmten Güterstandes vom Gesetz abweichende Bestimmungen treffen. Aber auch Regelungen zum Versorgungsausgleich oder zum Unterhalt können vertraglich festgelegt werden.



Beispiel 19

Herr Engel ist Inhaber eines Unternehmens. Da Herrn Engel bekannt ist, dass die Ermittlung eines Unternehmenswerts sehr aufwendig ist und oftmals sogar zu Streitigkeiten führt, vereinbart er mit seinem Ehemann im Ehevertrag, das Unternehmen aus dem Zugewinnausgleich auszuschließen.

Allerdings sind nicht alle Regelungen, die in Eheverträgen vorgesehen werden, rechtlich wirksam. Kommt es beispielsweise zu einer einseitigen Benachteiligung eines Ehegatten und treten noch bestimmte weitere Umstände hinzu, kann der Ehevertrag sittenwidrig und damit nichtig sein. Dann gelten wieder die gesetzlichen Bestimmungen, die der Ehevertrag eigentlich ausschließen sollte.

Solche Umstände können etwa dann vorliegen, wenn sich einer der Ehegatten bei Abschluss des Ehevertrages die Un-erfahrenheit des anderen zunutze macht oder wenn sich einer der Ehegatten in einer Zwangslage befindet und der andere dies zu dessen Benachteiligung ausnutzt. Aber auch der Verstoß gegen die Interessen eines Kindes kann zur Nichtigkeit des Ehevertrages führen, beispielsweise dann, wenn auf zukünftigen Unterhalt wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder verzichtet wird.

Wenn sich die tatsächliche Gestaltung der ehelichen Lebensverhältnisse ganz erheblich von der Lebensplanung unterscheidet, die dem Ehevertrag ursprünglich zugrunde lag, und dies für einen der Ehegatten unzumutbare Folgen hat, kommt eine Anpassung des bestehenden Ehevertrags an die geänderten Umstände in Betracht.

Die Rechtsprechung hierzu ist sehr vielfältig. Ob eine Regelung tatsächlich sittenwidrig und damit nichtig ist oder ob sie angepasst werden muss, lässt sich letztlich nur im Einzelfall beurteilen.

Ein Ehevertrag kann vor oder während der Ehe geschlossen werden, § 1408 BGB. Er muss von beiden Eheleuten bei einer Notarin oder einem Notar unterschrieben werden; beide Eheleute müssen gleichzeitig anwesend sein. Dies hat den Vorteil, dass die Eheleute sich zugleich über die vorgesehenen Bestimmungen rechtlich beraten lassen können.

2. Die Trennung



„Die Ehe wird auf Lebenszeit geschlossen“;

... so heißt es in § 1353 des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB. Dennoch bleiben Konflikte in einer Ehe nicht aus. Entschließen sich die Eheleute zu einer vorübergehenden oder dauerhaften Trennung, müssen bestimmte Regelungen getroffen werden.

Trotz der Trennung sind die Eheleute noch in starkem Maße füreinander verantwortlich. Daran ändert auch ein eingeleitetes Scheidungsverfahren grundsätzlich nichts. Zudem ist die Ehe bis zum Abschluss des Scheidungsverfahrens noch nicht aufgelöst und eine Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist denkbar.



2.1 Nutzung der gemeinsamen Wohnung und Verteilung der Haushaltsgegenstände

Bei der Trennung der Eheleute müssen sich diese häufig mit der Frage befassen, wer von ihnen künftig die eheliche Wohnung nutzen darf und wie die Haushaltsgegenstände (z. B. Einrichtungsgegenstände, Familienauto etc.) verteilt werden sollen. In der Praxis regeln die Eheleute diese Fragen meist einvernehmlich.

Kommt es jedoch nicht zu einer Einigung, gilt Folgendes:

Wenn die Eheleute getrennt leben oder wenn einer von ihnen dies beabsichtigt, kann ein Ehegatte von dem anderen verlangen, ihm die Ehwohnung oder einen Teil hiervon zur alleinigen Benutzung zu überlassen (sogenannte Wohnungszuweisung), soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden (§ 1361b BGB).



Beispiel

Herr Engel betrinkt sich regelmäßig schwer. Er zerstört dann Einrichtungsgegenstände und beleidigt Frau Engel sowie die gemeinsamen Kinder. Frau Engel möchte sich trennen und die Wohnung allein nutzen. Ist Herr Engel mit seinem Auszug nicht einverstanden, kann Frau Engel beim Familiengericht eine Wohnungszuweisung an sich beantragen, insbesondere dann, wenn es für sie und die gemeinsamen Kinder keine andere Wohnmöglichkeit gibt. Auf die Eigentumsverhältnisse an der Wohnung und auf Wohnrechte ist dabei Rücksicht zu nehmen.

Hat einer der Ehegatten den anderen körperlich misshandelt oder bedroht, ist die ganze Wohnung in der Regel demjenigen Ehegatten zuzuweisen, der verletzt oder bedroht worden ist (siehe dazu auch die Broschüre „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“, die Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz unter www.bmj.de finden).

Die Wohnungszuweisung dient dazu, die Nutzung der Wohnung vorübergehend während des Getrenntlebens zu regeln.

Sie soll nicht die Ehescheidung vorbereiten oder erleichtern.

Auch die Benutzung der Haushaltsgegenstände kann für die Zeit des Getrenntlebens geregelt werden (§ 1361a BGB). Dabei können die Eheleute jeweils voneinander die Herausgabe der ihnen gehörenden Haushaltsgegenstände verlangen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Person, von der die Herausgabe verlangt wird, die Gegenstände für die Führung des eigenen neuen Haushalts benötigt und die Überlassung im Einzelfall der Billigkeit entspricht (z.B. die Überlassung der Waschmaschine an den Ehegatten, bei dem die Kinder leben).

2.2 Der Unterhalt bei Getrenntleben (Trennungsunterhalt)

Leben die Eheleute getrennt, ohne dass die Ehe bereits geschieden ist, dann können sie voneinander angemessenen Unterhalt verlangen (§ 1361 BGB).

Dieser Anspruch auf Trennungsunterhalt besteht nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Scheidung rechtskräftig wird.

Der Trennungsunterhalt umfasst – anders als der Familienunterhalt während des Zusammenlebens – nur den Lebensbedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten, nicht aber denjenigen der ge-

meinsamen Kinder. Diese haben einen eigenen Unterhaltsanspruch.

Der Unterhaltsbetrag ist monatlich im Voraus zu zahlen.

Der bis zur Trennung nicht erwerbstätige Ehegatte muss in der Regel im ersten Jahr nach der Trennung keine Erwerbstätigkeit aufnehmen, insbesondere dann nicht, wenn er bereits längere Zeit nicht erwerbstätig war. Allerdings kann ein nicht erwerbstätiger Ehegatte schon vor Ablauf des Trennungsjahres darauf verwiesen werden, den Unterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit zu verdienen, wenn

- dies von ihm angesichts seiner persönlichen Verhältnisse und angesichts der wirtschaftlichen Verhältnisse beider Eheleute erwartet werden kann (hierbei werden insbesondere eine frühere Erwerbstätigkeit sowie die Dauer der Ehe berücksichtigt) und
- die Ehe erst von kurzer Dauer ist (in der Regel nicht länger als drei Jahre).

Je länger die Trennungsphase dauert und je geringer die Wahrscheinlichkeit einer Versöhnung der Eheleute wird, desto wahrscheinlicher wird es, dass auch der bislang nicht erwerbs-

tätige Ehegatte darauf verwiesen werden kann, seinen Unterhalt selbst zu verdienen.

2.2.1 Voraussetzungen für den Trennungsunterhalt

Der Anspruch auf Trennungsunterhalt besteht, wie alle gesetzlichen Unterhaltsansprüche, nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Person, die Unterhalt verlangt, muss bedürftig sein.

Bedürftig ist, wer seinen grundlegenden Lebensunterhalt mit eigenen finanziellen Mitteln nicht decken kann.

- Die Person, von der Unterhalt verlangt wird, muss leistungsfähig sein.

Leistungsfähig ist, wer Unterhalt zahlen kann, ohne seinen eigenen angemessenen Lebensunterhalt zu gefährden.

Welcher Betrag für den eigenen Unterhalt als angemessen gilt, hängt vom Einzelfall ab. Der unterhaltspflichtigen Person muss in jedem Fall mehr als der sozialhilferechtliche Bedarf bleiben (sogenannter Selbstbehalt). Der Selbstbehalt ist beim Unterhalt an die Ehefrau oder den Ehemann höher als bei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber minderjährigen unverheirateten Kindern (Kindesunterhalt). Die Höhe des jeweili-

gen Selbstbehalts kann der sogenannten Düsseldorfer Tabelle, einem von Vertretern aller Oberlandesgerichte erarbeiteten Tabellenwerk, entnommen werden (vgl. http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/).

Die Leistungsfähigkeit der unterhaltspflichtigen Person wird – wie bei der gesamten Unterhaltsberechnung – nach dem sogenannten bereinigten Nettoeinkommen beurteilt. Hierzu werden folgende Posten vom Bruttoeinkommen abgezogen:

- Steuern,
- Sozialabgaben,
- berufsbedingte Aufwendungen,
- Kosten für Krankheits- und Altersvorsorge.

Im Einzelfall können unter bestimmten Voraussetzungen weitere Abzüge zulässig sein, etwa Schulden oder krankheitsbedingte Mehrkosten.

Die unterhaltspflichtige Person darf sich der Unterhaltspflicht nicht dadurch entziehen, dass sie beispielsweise ohne wichtigen Grund ihre Arbeit kündigt und so arbeitslos wird. Sollte sie dies dennoch tun, muss sie damit rechnen, dass bei der Unterhaltsberechnung ein fiktives Einkommen zugrunde gelegt wird, sie also so behandelt wird, als hätte sie ihr vorheriges Einkommen noch.

2.2.2 Berechnung des Unterhalts

Da beide Eheleute in der Trennungszeit finanziell so gestellt sein sollen, wie es dem ehelichen Lebensstandard entsprach, steht beiden Ehegatten grundsätzlich jeweils die Hälfte des in der Ehe verfügbaren Gesamteinkommens zu (Halbteilungsgrundsatz). Hierbei gilt das Einkommen als verfügbar, das zur Deckung des laufenden Lebensbedarfs während der Ehe zur Verfügung stand und noch vorhanden ist. Erwerbstätigen Ehegatten wird aber in der Regel ein zusätzlicher Teil seines Einkommens zugesprochen (Erwerbstätigenbonus).

Die Erwerbstätigkeit des unterhaltsberechtigten Ehegatten führt im Allgemeinen dazu, dass sich dessen Unterhaltsanspruch mindert.

2.2.3 Einschränkung des Unterhaltsanspruchs

Der Anspruch auf Trennungsunterhalt kann ausnahmsweise versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden, wenn die Inanspruchnahme für den unterhaltspflichtigen Ehegatten grob unbillig wäre.

Die Härteklausel beim nachehelichen Unterhalt (siehe Abschnitt 4.9) gilt für die Einschränkung des Anspruchs auf Trennungsunterhalt durch gesetzliche Verweisung. Der Härtefall der kurzen Ehedauer gilt hier allerdings nicht, da die Ehe noch besteht.

3. Die Scheidung



Jedes Jahr werden immer noch ca. 150.000 Ehen geschieden. Eine Ehe kann jedoch nur dann geschieden werden, wenn bestimmte rechtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu gehört die gerichtliche Feststellung des Scheiterns der Ehe.

3.1 Das Scheitern der Ehe

Im Eherecht gilt seit 1977 das sogenannte Zerrüttungsprinzip. Das bedeutet: Eine Ehe kann geschieden werden, wenn sie gescheitert ist (§ 1565 des

Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB).

Es kommt also auf den gegenwärtigen Zustand der Ehe und auf die Prognose für die Zukunft an. Unerheblich ist, wer für das Scheitern der ehelichen Lebensgemeinschaft verantwortlich ist. Das Gericht hat allein zu prüfen, ob die Ehe gescheitert ist.

Für das Scheitern der Ehe hat der Gesetzgeber folgende Vermutungen aufgestellt:



- Die Ehe gilt als gescheitert, wenn die Lebensgemeinschaft der Eheleute nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass die Eheleute sie wiederherstellen.
- Das Scheitern der Ehe wird vom Gericht nach einer bestimmten Zeitspanne des Getrenntlebens vermutet, wenn
 - beide Ehegatten die Scheidung beantragen und bereits ein Jahr getrennt leben,
 - einer der Ehegatten die Scheidung beantragt, der andere der Scheidung zustimmt und die Ehegatten bereits ein Jahr getrennt leben,
 - einer der Ehegatten die Scheidung beantragt und die Trennung bereits drei Jahre andauert; der andere Ehegatte kann das vermutete Scheitern nicht widerlegen.
- Wenn die Eheleute noch nicht ein Jahr getrennt leben, kann die Ehe nur in wenigen Ausnahmefällen geschieden werden, etwa dann, wenn die Fortsetzung der Ehe für den Ehegatten, der die Scheidung beantragt, aus Gründen, die in der Person des anderen liegen (z. B. demütigende Beschimpfungen, Tätlichkeiten und ernsthafte Bedrohungen durch den anderen Ehegatten), eine unzumutbare Härte darstellen würde.

3.2 Die Trennungszeit als Voraussetzung für den Scheidungsantrag

Die Eheleute leben getrennt, wenn einer von ihnen aus der gemeinsamen Wohnung auszieht oder wenn innerhalb der Wohnung getrennte Bereiche geschaffen werden und nicht mehr gemeinsam gewirtschaftet und gelebt wird. Zumindest ein Ehegatte muss die Fortführung der Ehe ablehnen.



Beispiel 1

Frau Engel und ihre Ehefrau streiten nur noch miteinander. Frau Engel reicht es: Sie erklärt ihrer Ehefrau, dass sie sich endgültig trennt. Sie sucht sich eine eigene Wohnung und zieht aus der ehelichen Wohnung aus. Nach einem Jahr beantragt sie die Scheidung, da sie die Fortführung der Ehe mit ihrer Ehefrau ablehnt.

Selbst dann, wenn die Eheleute für einen Versöhnungsversuch kurze Zeit wieder zusammenleben, wird die bereits vor dem Versöhnungsversuch liegende Trennungszeit berücksichtigt.

Das Gericht kann das Scheidungsverfahren aussetzen, wenn es im Scheidungstermin bei der persönlichen Anhörung beider Eheleute den Eindruck gewonnen hat, dass doch noch Aussicht auf eine Fortsetzung der Ehe besteht, z. B. mit Hilfe einer Eheberatung.

In ganz besonderen Ausnahmefällen kann das Gericht die Scheidung ablehnen, nämlich dann, wenn

- es im Interesse gemeinsamer minderjähriger Kinder aus besonderen Gründen ausnahmsweise notwendig ist, die gescheiterte Ehe aufrechtzuerhalten, oder
- eine Scheidung für den Ehegatten, der die Scheidung ablehnt, zu so schweren Härten führen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint.

Diese Härteklausele kann allerdings nur bei außergewöhnlichen Umständen angewendet werden, etwa wenn die scheidungsunwillige Person unheilbar krank ist und der anderen Person ein weiteres Warten zugemutet werden kann.

3.3 Gemeinsame Wohnung und Haushaltsgegenstände

Für die gemeinsame Wohnung und die Aufteilung der Haushaltsgegenstände nach der Scheidung gilt grundsätzlich Folgendes: Der Ehegatte, der auf die Nutzung der Wohnung oder der Haushaltsgegenstände im stärkeren Maße angewiesen ist, kann von dem anderen Ehegatten verlangen, dass dieser ihm die Wohnung oder die Haushaltsgegenstände überlässt (§§ 1568a, 1568b BGB). Wenn die Ehegatten sich darüber nicht einigen können, kann der Anspruch gerichtlich geltend gemacht werden. Das Familiengericht hat bei seiner Entscheidung insbesondere die Lebensumstände beider Eheleute und das Wohl der gemeinsamen Kinder zu beachten.

3.3.1 Wohnung

Bei einer Mietwohnung übernimmt der Ehegatte, der in der Wohnung bleiben darf, das Mietverhältnis – gleichgültig, ob vorher beide Eheleute oder nur einer von ihnen Mieter war.

Bei Wohneigentum gilt:

- Ist nur einer der beiden Ehegatten Eigentümer der bisherigen Wohnung, hat der andere nur in Ausnahmefällen ein Benutzungsrecht, nämlich

dann, wenn dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden.

- Ist die Wohnung gemeinsames Eigentum beider Eheleute, gelten die in Abschnitt 3.3 genannten Grundsätze.

In beiden Fällen haben sowohl der Ehegatte, dem die Wohnung überlassen wird, als auch der Ehegatte, der sein Eigentum nicht mehr nutzen darf, Anspruch darauf, dass zwischen ihnen ein Mietvertrag abgeschlossen und eine ortsübliche Miete vereinbart wird.

3.3.2 Haushaltsgegenstände

Bei Haushaltsgegenständen ist zu unterscheiden zwischen Gegenständen, die den Eheleuten gemeinsam gehören, und solchen, die einem von ihnen allein gehören.

- Bei Haushaltsgegenständen, die beiden gemeinsam gehören, gelten die in Abschnitt 3.3 genannten Grundsätze. Der Ehegatte, der den Haushaltsgegenstand abgeben muss, kann hierfür eine angemessene Ausgleichszahlung verlangen.
- Auf Haushaltsgegenstände, die einem der beiden Ehegatten allein gehören, hat der andere keinen Anspruch.

3.4 Der Zugewinnausgleich

Leben die Eheleute im Güterstand der Zugewinngemeinschaft und einigen sie sich bei der Scheidung nicht über ihren Vermögensausgleich, so kann der Zugewinn auf Antrag eines Ehegatten in einem gesonderten gerichtlichen Verfahren ausgeglichen werden. Dies geschieht wie folgt:

Ausgangspunkt für die Berechnung ist der Wert des Vermögens jedes Ehegatten bei der Eheschließung (Anfangsvermögen) und bei der Beendigung des Güterstandes (Endvermögen). Vermögen, das einer von ihnen während der Ehe geerbt oder geschenkt bekommen hat, ist seinem Anfangsvermögen hinzuzurechnen. Der maßgebliche Stichtag für die Berechnung des Endvermögens ist in der Regel der Tag, an dem die Zustellung des Scheidungsantrags an den anderen Ehegatten erfolgte.

Zugewinn ist der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt.

Der Person mit dem geringeren Zugewinn steht die Hälfte des Wertunterschieds zum Zugewinn der anderen Person zu (Ausgleichsforderung, § 1378 Absatz 1 BGB).



Beispiel 2	<i>Herr Engel</i>	<i>Frau Engel</i>
<i>Anfangsvermögen bei der Eheschließung</i>	<i>in bar:</i> 10.000 €	<i>in bar:</i> 15.000 €
<i>Endvermögen bei der Zustellung des Scheidungsantrags</i>	<i>Grundeigentum:</i> 100.000 €	<i>Sparguthaben:</i> 25.000 €
<i>Höhe des Zugewinns</i>	90.000 €	10.000 €

In diesem Beispiel übersteigt der Zugewinn von Herrn Engel den von Frau Engel um 80.000 Euro. Der Ehefrau steht als Ausgleichsforderung die Hälfte dieses Betrages zu, also 40.000 Euro.

Bei der Berechnung des Zugewinns ist auch zu berücksichtigen, dass ein Ehegatte zu Beginn der Ehe Schulden hatte (negatives Anfangsvermögen, § 1374 Absatz 3 BGB).



Beispiel 3	<i>Herr Engel</i>	<i>Frau Engel</i>
<i>Anfangsvermögen bei der Eheschließung</i>	<i>negativ:</i> -20.000 €	<i>in bar:</i> 15.000 €
<i>Endvermögen bei der Zustellung des Scheidungsantrags</i>	<i>Grundeigentum:</i> 100.000 €	<i>Sparguthaben:</i> 25.000 €
<i>Höhe des Zugewinns</i>	120.000 €	10.000 €

Mit dem negativen Anfangsvermögen übersteigt der Zugewinn von Herrn Engel den von Frau Engel um 110.000 Euro. Frau Engel hat einen Anspruch auf Zahlung des Zugewinnausgleichs in Höhe von 55.000 Euro gegen Herrn Engel.

Der Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns ist auf die Zahlung eines Geldbetrages gerichtet. Die ausgleichsberechtigte Person kann in der Regel nicht verlangen, dass bestimmte Vermögensgegenstände auf sie übertragen werden,

die der ausgleichspflichtigen Person gehören. In Ausnahmefällen kann das Familiengericht jedoch auch einzelne Vermögensgegenstände übertragen, § 1383 BGB, deren Wert auf die Ausgleichsforderung angerechnet wird.

4. Der Unterhalt nach Scheidung

(nachehelicher Unterhalt)



Das Unterhaltsrecht¹ wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts zum 1. Januar 2008 reformiert. Mit dieser Reform ist das Unterhaltsrecht an die gewandelten gesellschaftlichen Wertvorstellungen angepasst worden. Für den nachehelichen Unterhalt bedeutet dies, dass eine geschiedene Person für ihren Lebensunterhalt nun stärker selbst verantwortlich ist.

Der Anspruch auf Unterhalt wegen Getrenntlebens endet, sobald die

Scheidung rechtskräftig geworden ist.



Beim nachehelichen Unterhalt gilt der Grundsatz der Eigenverantwortung. Dies bedeutet: Nach der Scheidung sind beide Parteien prinzipiell gehalten, für ihren Lebensunterhalt selbst aufzukommen. Der bedürftige Ehegatte kann unter bestimmten Voraussetzungen dennoch weiterhin Unterhalt von seinem ehemaligen Ehegatten verlangen.

¹ Die folgenden Informationen gelten nur für Ehen, die nach dem 30. Juni 1977 geschieden wurden. Für zuvor geschiedene Ehen ist weiterhin das bis zum 30. Juni 1977 geltende Recht maßgebend (Ehegesetz).

Ein Unterhaltsanspruch ist nur für bestimmte gesetzlich geregelte Fälle vorgesehen (sogenannte Unterhaltstatbestände), deren Voraussetzungen aber oft erfüllt sind. Trotz des mit der Reform nunmehr ausdrücklich im Gesetz verankerten Grundsatzes der Eigenverantwortung wird daher – zumindest für eine gewisse Zeit – häufig ein Anspruch auf Unterhalt bestehen.

Grund für diese Unterhaltsregelungen ist, dass der wirtschaftlich schwächere, bedürftige Ehegatte auch nach der Ehe auf die Solidarität des anderen vertrauen dürfen muss, wenn dieser wirtschaftlich besser gestellt ist. Das gilt vor allem dann, wenn sich ehebedingte Nachteile auf sein Erwerbsleben auswirken.

Der nacheheliche Unterhalt umfasst – wie der Trennungsunterhalt – nur den Lebensbedarf der bedürftigen Partei, nicht aber denjenigen der gemeinsamen Kinder. Diese haben einen eigenen Anspruch.

Nach dem Gesetz gibt es folgende Unterhaltsansprüche:

- Unterhalt wegen Kindesbetreuung,
- Unterhalt wegen Alters, wegen Krankheit oder Gebrechen,

- Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit,
- Aufstockungsunterhalt,
- Unterhalt für die Zeit der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung,
- Unterhalt aus Billigkeitsgründen.

Einzelheiten zu den verschiedenen Ansprüchen finden Sie in den nächsten Abschnitten.

4.1 *Unterhalt wegen Kindesbetreuung (§ 1570 BGB)*

Nach der Scheidung hat der Elternteil, der ein gemeinsames Kind betreut, bei Bedürftigkeit einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach der Geburt des Kindes. Der betreuende Elternteil hat hier die Wahl, ob er arbeiten will oder nicht. Der Anspruch verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht.

Bei der Entscheidung darüber, ob sich der Anspruch auf Betreuungsunterhalt nach dem dritten Lebensjahr des Kindes verlängert, sind die Belange des Kindes und die jeweiligen Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen. In dem Maße, in dem eine kindgerechte Betreuung gewährleistet ist, wird von der unterhaltsberechtigten Person in der Regel eine Erwerbstätigkeit erwartet.

Der Unterhalt kann mit Blick auf die naheheliche Solidarität auch dann länger verlangt werden, wenn dies unter Berücksichtigung folgender Faktoren der Billigkeit entspricht:

- der Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit in der Ehe,
- der Dauer der Ehe.

Maßgeblich dabei sind das in der Ehe gewachsene Vertrauen in die vereinbarte und praktizierte Rollenverteilung und die gemeinsame Ausgestaltung der Kinderbetreuung.

So kann jemandem, der die Erwerbstätigkeit im Interesse der Kindererziehung dauerhaft aufgegeben oder zurückgestellt hat, ein längerer Anspruch auf Betreuungsunterhalt eingeräumt werden als jemandem, der von vornherein bald wieder in den Beruf zurückkehren wollte.

4.2 Unterhalt wegen Alters, Unterhalt wegen Krankheit oder Gebrechen (§§ 1571, 1572 BGB)

Eine geschiedene Person kann Unterhalt verlangen, wenn eine Erwerbstätigkeit von ihr aus folgenden Gründen nicht erwartet werden kann:

- wegen ihres Alters,
- wegen Krankheit oder Gebrechen,

- wegen anderer Schwächen der körperlichen oder geistigen Kräfte.

Diese Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Scheidung oder im Anschluss an einen anderen Unterhaltstatbestand vorliegen.

Für den Unterhalt wegen Alters ist keine feste Altersgrenze vorgesehen. Grundsätzlich besteht jedoch bis zur Regelaltersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand eine Erwerbspflicht. Spätestens ab diesem Alter wird eine Erwerbstätigkeit von der unterhaltsberechtigten Person nicht mehr erwartet. Ein Anspruch auf Unterhalt wegen Alters besteht auch dann, wenn beide Eheleute zum Zeitpunkt der Eheschließung bereits Altersrente bezogen haben.

Ein Unterhaltsanspruch wegen Krankheit oder Gebrechen kann auch bestehen, wenn die unterhaltsberechtigten Person schon bei der Eheschließung krank war und die Krankheit später noch besteht.

4.3 Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit (§ 1573 Absatz 1 BGB)

Ein Unterhaltsanspruch kann auch bestehen, wenn eine der beiden Parteien nach der Scheidung oder nach dem Wegfall sonstiger Unterhaltsansprüche

keine angemessene Erwerbstätigkeit finden kann.

Ob eine Erwerbstätigkeit angemessen ist, richtet sich unter anderem nach folgenden Faktoren:

- Ausbildung,
- Fähigkeiten,
- Lebensalter,
- Gesundheitszustand,
- eheliche Verhältnisse unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe und der Dauer der Pflege oder Erziehung eines gemeinsamen Kindes.

Der in der Ehe erreichte Lebensstandard ist nicht mehr ohne Weiteres entscheidend. Er ist nur noch ein Kontrollaspekt bei der Frage, ob eine bestimmte Erwerbstätigkeit nach der Scheidung als angemessen anzusehen ist und daher aufgenommen werden muss.

Wer geschieden wurde, kann zudem nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass als angemessen allein eine Erwerbstätigkeit zu betrachten ist, die dem ehemals erlernten Beruf entspricht. Vielmehr muss diese Person bereit sein, Umstellungen in Kauf zu nehmen und sich ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen.

Ein Anspruch auf Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit besteht nicht mehr,

wenn die geschiedene Person den eheangemessenen Lebensbedarf über eine gewisse Zeit hinweg eigenständig bestreiten und damit nachhaltig sichern konnte. Im Regelfall ist davon nach einem Zeitraum von zwei bis drei Jahren auszugehen.

4.4 Aufstockungsunterhalt (§ 1573 Absatz 2 BGB)

Geht die geschiedene bedürftige Person zwar einer Erwerbstätigkeit nach, reichen die daraus erzielten Einkünfte aber nicht aus, um den vollen eheangemessenen Unterhaltsbedarf zu decken, so kann sie von dem geschiedenen Ehegatten als Aufstockungsbetrag den Betrag verlangen, der sich aus dem vollen Unterhaltsanspruch abzüglich der eigenen Einkünfte ergibt.

4.5 Unterhalt für die Zeit der Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung (§ 1575 BGB)

Es kommt vor, dass eine Schul- oder Berufsausbildung in Erwartung der Ehe oder während der Ehe abgebrochen oder nicht aufgenommen wird. In solchen Fällen soll die geschiedene Person während der Zeit der notwendigen Ausbildung, der Fortbildung und der Umschulung Unterhalt beanspruchen können, um ihr die Wiedereingliederung in

das Berufsleben zu erleichtern und eine angemessene Erwerbstätigkeit zu sichern. Voraussetzung ist jedoch, dass ein erfolgreicher Abschluss zu erwarten ist.

4.6 *Unterhalt aus Billigkeitsgründen (§ 1576 BGB)*

In besonderen Einzelfällen kann es sein, dass die im Vorfeld beschriebenen Voraussetzungen, nach denen ein Unterhaltsanspruch entstehen kann, zwar nicht vorliegen, es aber dennoch grob unbillig wäre, den Unterhalt zu versagen. Deshalb besteht ein Unterhaltsanspruch auch dann, wenn eine Erwerbstätigkeit aus sonstigen schwerwiegenden Gründen nicht erwartet werden kann. Ein solcher Unterhaltsanspruch kann etwa dann bestehen, wenn die bedürftige Partei ein nicht gemeinsames Kind betreut, z. B. ein von beiden Eheleuten aufgenommenes Pflegekind.

Schwerwiegende Gründe dürfen jedoch nicht allein deswegen berücksichtigt werden, weil sie zum Scheitern der Ehe geführt haben.

4.7 *Höhe des Unterhalts, Leistungsfähigkeit*

Der Unterhalt umfasst den gesamten Lebensbedarf. Dazu gehören insbesondere auch die Kosten einer Kranken- und

Pflegeversicherung und in der Regel auch die Kosten einer angemessenen Alters- oder Invaliditätsvorsorge. Der Unterhaltsbetrag für den laufenden Lebensbedarf ist monatlich im Voraus zu zahlen.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich zu Beginn nach den ehelichen Lebensverhältnissen, das heißt nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen, die den Lebensstandard während der Ehe geprägt haben.

Ergeben sich nach der Scheidung Änderungen der Einkommensverhältnisse der unterhaltspflichtigen Person, sind diese grundsätzlich zu berücksichtigen, es sei denn, sie wurden verursacht durch

- eine Verletzung der Erwerbspflicht (z. B. selbst veranlasste Kündigung des Arbeitsplatzes),
- Einkommenssteigerungen aufgrund einer unerwarteten Entwicklung (z. B. Karrieresprung).

In diesen Fällen wird der Unterhalt weiterhin nach dem ursprünglichen eheprägenden Einkommen bemessen.

Wenn jemand, der sich in der Ehe um Haushalt und Familie gekümmert hat, nach der Scheidung erstmals eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder diese ausweitet, wird das daraus erzielte

Einkommen ebenfalls als eheprägend angesehen.

Wie auch beim Trennungsunterhalt wird das Gesamteinkommen beider Eheleute – ermäßigt um einen Erwerbstätigenbonus – von den Gerichten grundsätzlich hälftig aufgeteilt.

Eigene Einkünfte der unterhaltsberechtigten Person werden auf den Unterhaltsanspruch in der Regel angerechnet. Hierbei sind auch Erträge aus geerbtem Vermögen oder aus Zuzahlungszahlungen zu berücksichtigen, da es nicht auf die Herkunft der Gelder ankommt.

Für den verbleibenden Betrag muss die unterhaltspflichtige Person nur dann aufkommen, wenn sie leistungsfähig ist (siehe Abschnitt 2.2.1).

4.8 Herabsetzung und zeitliche Begrenzung des Unterhalts, Ende des Unterhaltsanspruchs

Seit dem 1. Januar 2008 ist es einfacher, Ansprüche auf nachehelichen Unterhalt der Höhe nach und zeitlich zu beschränken (§ 1578b BGB). Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit sich die Ehe nachteilig auf die Möglichkeit ausgewirkt hat, für den eigenen Unterhalt zu sorgen.

Solche Nachteile ergeben sich vor allem dann, wenn jemand zugunsten von Kindern und Familie auf die eigene berufliche Entwicklung verzichtet hat. Je schwerer diese Nachteile wiegen, desto weniger kommt eine Beschränkung des Unterhaltsanspruchs in Betracht. Herabsetzung und zeitliche Beschränkung können auch miteinander kombiniert werden.

Damit ist es im Einzelfall möglich, den Unterhaltsanspruch nach und nach „abzuschmelzen“: Der volle, an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Unterhaltsanspruch wird zunächst für einen gewissen Zeitraum auf die niedrigere Bemessungsgrundlage des „angemessenen Lebensbedarfs“ herabgesetzt und läuft schließlich ganz aus. Solange ehebedingte Nachteile fortwirken, ist ein vollständiger Wegfall des Unterhaltsanspruchs aber ausgeschlossen.

Im Einzelfall kann auch die Ehedauer der Herabsetzung oder zeitlichen Beschränkung entgegenstehen. Dies hat der Gesetzgeber mit einer am 1. März 2013 in Kraft getretenen Anpassung ausdrücklich klargestellt.

Ein etwaiges Fehlverhalten der unterhaltsberechtigten Person während der Ehe spielt für den Unterhaltsanspruch in diesem Zusammenhang keine Rolle.

Gleiches gilt für die Gründe, die zum Scheitern der Ehe geführt haben. Diese können aber im Einzelfall für die Härteklauseel von Bedeutung sein (siehe Abschnitt 4.9).

Grundsätzlich ist jeder Anspruch auf Unterhalt beschränkbar, allerdings darf sich eine derartige Beschränkung nicht zum Nachteil der Kinder auswirken. Ihre Interessen sind gegenüber den Interessen der unterhaltspflichtigen Person grundsätzlich vorrangig.

Heiratet die unterhaltsberechtignte Person wieder, so erlischt ihr Unterhaltsanspruch gegenüber dem früheren Ehegatten.

4.9 Härteklauseel

Im Einzelfall kann die Höhe der Unterhaltszahlungen für die unterhaltspflichtige Person eine nicht hinnehmbare Härte bedeuten. Ein Unterhaltsanspruch kann daher versagt, herabgesetzt oder zeitlich begrenzt werden, weil die Inanspruchnahme der unterhaltspflichtigen Person grob unbillig wäre (§ 1579 BGB). Davon ist auszugehen, wenn

- die Ehe nur von kurzer Dauer war – die Gerichte halten in der Regel eine Ehedauer von bis zu drei Jahren für kurz;
- die unterhaltsberechtignte Person in einer verfestigten Lebensgemeinschaft mit jemandem anderen lebt;



Beispiel 1

Die geschiedene, unterhaltsberechtignte Frau Engel hat einige Zeit nach der Scheidung einen neuen Freund gefunden, mit dem sie inzwischen seit mehreren Jahren in einer gemeinsamen Wohnung zusammenlebt.

- sich die unterhaltsberechtignte Person eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen die unterhaltspflichtige Person oder einen nahen Angehörigen der unterhaltspflichtigen Person schuldig gemacht hat;
- die unterhaltsberechtignte Person ihre Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat;



Beispiel 2

Der Unterhalt begehrende Herr Engel hat seinen Arbeitsplatz ohne triftigen Grund aufgegeben oder durch leichtfertiges Verhalten verloren.

- sich die unterhaltsberechtigten Person über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpflichteten mutwillig hinweggesetzt hat;



Beispiel 3

Die an sich unterhaltsberechtigten Frau Engel zerstört planmäßig Geschäftsbeziehungen ihres früheren Ehemannes, des Herrn Engel.

- die unterhaltsberechtigten Person vor der Trennung längere Zeit hindurch ihre Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat;
- der unterhaltsberechtigten Person ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihr liegendes Fehlverhalten gegen die unterhaltspflichtige Person zur Last gelegt werden kann;



Beispiel 4

Die unterhaltsberechtigten Frau Engel hatte während der Ehe eine länger andauernde Beziehung oder wiederholt außereheliche Beziehungen, was nach Bekanntwerden zum Zerwürfnis zwischen den Eheleuten Engel führte.



Beispiel 5

Die unterhaltsberechtigten Frau Engel vereitelt massiv und beständig das Umgangsrecht des unterhaltspflichtigen Herrn Engel mit den gemeinsamen Kindern.

- ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt wie die oben aufgeführten Gründe.

Bei der Einschränkung eines Unterhaltsanspruchs nach dieser Billigkeitsklausel sind – wie bei einer möglichen Beschränkung des Unterhalts – die Interessen gemeinsamer Kinder zu wahren.

4.10 Rangfolge der Unterhaltsansprüche

Hat die unterhaltspflichtige Person wieder geheiratet, schuldet sie möglicherweise sowohl der von ihr geschiedenen Person als auch dem neuen Ehegatten Unterhalt.

Wenn die unterhaltspflichtige Person nicht in der Lage ist, allen Unterhaltsberechtigten den vollen angemessenen Unterhalt zu zahlen, so bedeutet dies, dass sie aus ihren vorhandenen Mitteln zunächst den vorrangigen Anspruch erfüllen muss.

Mit der Unterhaltsrechtsreform wurde in § 1609 BGB die Rangfolge der verschiedenen Unterhaltsansprüche wie folgt neu geregelt:

➤ *Erster Rang*

Im ersten Rang stehen die Unterhaltsansprüche von

- minderjährigen unverheirateten Kindern,
- Kindern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die sich noch in der allgemeinen Schulausbildung befinden und im Haushalt eines Elternteils leben (sogenannte privilegiert volljährige Kinder).

➤ *Zweiter Rang*

Im zweiten Rang stehen die Unterhaltsansprüche von

- Personen, die wegen der Betreuung eines Kindes unterhaltsberechtig sind oder im Fall einer Scheidung wären. Dies betrifft Ansprüche auf Betreuungsunterhalt sowohl unter (geschiedenen) Ehegatten, als auch von Eltern, die nicht verheiratet sind oder waren;
- Personen, deren Ehe von langer Dauer war oder ist. Für die Einschätzung, ob eine Ehe von langer Dauer war, ist auch erheblich, inwieweit durch die Gestaltung der Ehe für den bedürftigen Ehegatten Nachteile im Hinblick auf seine Erwerbstätigkeit eingetreten sind.



Beispiel 6

Die unterhaltsberechtignte geschiedene Frau Engel betreut die beiden aus der Ehe mit Herrn Engel hervorgegangenen Kinder. Der unterhaltspflichtige Herr Engel hat sich nach der Scheidung einer neuen Partnerin, Frau Müller, zugewandt, mit der er seit kurzem ein gemeinsames Kind hat.

Nach der Rangordnung hat Herr Engel zunächst den Unterhalt für die drei Kinder sicherzustellen. Danach, an zweiter Stelle, folgen die Unterhaltsansprüche der Mütter. Die geschiedene Frau Engel und die neue Partnerin Frau Müller stehen hierbei gleichrangig nebeneinander, weil sie beide wegen der Betreuung von Kindern unterhaltsbedürftig sind.



Beispiel 7

Nach einer 20-jährigen kinderlosen Ehe hat Herr Engel eine neue Partnerin, Frau Müller, gefunden, mit der er ein gemeinsames Kind hat.

Die geschiedene Frau Engel ist unterhaltsbedürftig, weil sie sich während der Ehe um das große Haus kümmerte und die Schwiegereltern versorgte. Sie hat Schwierigkeiten, einen Arbeitsplatz zu finden und macht daher zunächst eine Umschulung.

Das gemeinsame Kind von Herrn Engel und Frau Müller steht im ersten Rang. Frau Müller und Frau Engel folgen im zweiten Rang, da die Ehe der Engels von langer Dauer war und eine enge wirtschaftliche Verflechtung der Eheleute vorlag.

Dritter Rang

Im dritten Rang folgen die Ansprüche des Ehegatten oder des geschiedenen Ehegatten, wenn dieser weder Kinder betreut noch auf eine lange Ehedauer verweisen kann.

Die Ansprüche weiterer Berechtigter stehen erst in den Rängen vier bis sieben. Hierzu zählen auch solche von volljährigen nicht privilegierten Kindern (Rang vier).

4.11 Unterhalt für die Vergangenheit

Nach dem Unterhaltsrecht wird Unterhalt für die Gegenwart gezahlt, nicht jedoch für die Vergangenheit. Auf die Vergangenheit bezogene Unterhaltsforderungen sind daher nur ausnahmsweise möglich, etwa dann, wenn

- die unterhaltspflichtige Person zur Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs zur Auskunft über ihre Einkünfte und ihr Vermögen aufgefordert worden ist,
- die unterhaltspflichtige Person durch Mahnung in Verzug gesetzt worden ist,
- gegen die unterhaltspflichtige Person ein Verfahren vor dem Familiengericht eingeleitet wurde.

Nachehelicher Unterhalt kann in der Regel nur für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr vor der Rechtshängigkeit (Zustellung des Unterhaltsantrags an die Gegenseite) verlangt werden. Unterhalt für einen Zeitraum, der länger als ein Jahr vor der Rechtshängigkeit zurückliegt, kann geltend gemacht werden, wenn anzunehmen ist, dass sich die unterhaltspflichtige Person der Leistung absichtlich entzogen hat.

4.12 Verjährung von Unterhaltsforderungen

Unterhaltsverpflichtungen können schnell zu einem großen Schuldenberg führen. Eine Verjährungsfrist von drei Jahren schützt die unterhaltspflichtige Person hiervor. Diese Frist gilt auch, wenn sich die Unterhaltspflicht aus einem sogenannten Titel ergibt – z. B. aus einem Gerichtsbeschluss –, jedoch nur für Unterhalt, der erst nach der mündlichen Verhandlung, auf die hin der Titel ergeht, entsteht.

Demgegenüber verjährt Unterhalt, der vor Entstehung eines Titels fällig und durch den Titel festgestellt wurde, erst nach dreißig Jahren.

4.13 *Verpflichtung zur Auskunft*

Soweit es zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung notwendig ist, haben sowohl die unterhaltsberechtigten als auch die unterhaltspflichtige Person einander auf Verlangen Auskunft über ihre Einkünfte und ihr Vermögen zu erteilen.

Über die Höhe der Einkünfte sind auf Verlangen Belege vorzulegen, insbesondere die Entgeltnachweise des Arbeitgebers.

Eine Auskunft kann grundsätzlich alle zwei Jahre verlangt werden. Vor Ablauf der zwei Jahre kann sie nur verlangt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die zur Auskunft verpflichtete Person zwischenzeitlich wesentlich höhere Einkünfte oder weiteres Vermögen erworben hat.

4.14 *Unterhalt nach dem Familiengesetzbuch der DDR*

Das Unterhaltsrecht des Familiengesetzbuches der DDR wird nur noch bei Ehen angewendet, die vor dem 3. Oktober 1990 in der DDR geschieden worden sind.

5. Der Versorgungsausgleich



5.1 Überblick

5.1.1 Aufgabe des Versorgungsausgleichs

Anrechte auf eine Alters- oder Invaliditätsversorgung, welche die Eheleute während der Ehe erworben haben, sind das Ergebnis ihrer gemeinsamen, partnerschaftlichen Lebensleistung. Die Anrechte sind von vornherein zur Versorgung beider Eheleute bestimmt. Sie können in unterschiedlichsten Versorgungssystemen entstehen, etwa in

der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung oder einer betrieblichen oder privaten Altersvorsorge im In- und Ausland.



Wird eine Ehe geschieden, so werden grundsätzlich alle in der Ehezeit erworbenen Anrechte im Versorgungsausgleich geteilt. Den Versorgungsausgleich führt das Familiengericht von Amts wegen durch, wenn die Eheleute nichts anderes vereinbaren. Die Einzelheiten sind seit September 2009 im

Versorgungsausgleichsgesetz
(VersAusglG) geregelt.

Auch der Ehegatte, der sich ausschließlich um den Haushalt gekümmert hat, erwirbt durch den Versorgungsausgleich eine eigenständige Altersvorsorge. Er ist deshalb nicht mehr, wie vor der Einführung des Versorgungsausgleichs, bei Bedürftigkeit im Alter oder bei Invalidität auf die Unterhaltszahlungen des geschiedenen Ehegatten angewiesen. Ein Versorgungsausgleich findet aber grundsätzlich auch dann statt, wenn beide Eheleute Versorgungsrechte erworben haben.

Ziel des Versorgungsausgleichs ist es hierbei nicht, dass die geschiedenen Eheleute im Versorgungsfall (wenn z. B. die Altersrente oder Betriebsrente gezahlt wird) eine gleich hohe Rente erhalten. Denn die Höhe der Versorgung ist meist auch vom Aufbau der Versicherungen vor und nach der Ehe abhängig. Häufig geteilt werden nur die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche (§ 1 VersAusglG). Die Ehezeit dauert nach der gesetzlichen Regelung nicht genau von der Heirat bis zur Scheidung, sondern vom ersten Tag des Heiratsmonats bis zum letzten Tag des Monats vor der Zustellung des Scheidungsantrags an die Gegenseite (§ 3 VersAusglG).



Beispiel 1

Die Eheleute Engel haben am 15. Mai 1998 geheiratet. Der Scheidungsantrag wird am 4. November 2012 zugestellt. Die Ehezeit dauert demzufolge vom 1. Mai 1998 bis zum 31. Oktober 2012. Nur Versorgungsrechte, die in dieser Zeit aufgebaut wurden, fallen in den Versorgungsausgleich. Nicht ausgeglichen werden also diejenigen Anrechte, die bis zum 30. April 1998 erworben wurden oder die ab dem 1. November 2012 erworben werden.

5.1.2 Durchführung des Versorgungsausgleichs

Im Versorgungsausgleich wird jedes Anrecht, das die Eheleute in der Ehezeit erworben haben, gesondert geteilt. Jeder Ehegatte erhält also die Hälfte der in der Ehezeit erworbenen Anrechte des jeweils anderen Ehegatten. So nehmen beide an den Chancen und Risiken der Anrechte des jeweils anderen Ehegatten teil. Eine Verrechnung der Anrechte findet in der Regel nur statt, wenn beide Eheleute Anrechte gleicher Art bei demselben Versorgungsträger haben.

5.2 Vereinbarungen der Eheleute zum Versorgungsausgleich

Das Versorgungsausgleichsgesetz lässt den Eheleuten einen weiten Gestaltungsspielraum für den Abschluss von Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich (§§ 6–8 VersAusglG). So können Eheleute den Versorgungsausgleich z. B. ganz oder teilweise ausschließen. Eine solche Vereinbarung kann schon im Vorfeld der Eheschließung oder des Scheidungsverfahrens durch einen Ehevertrag oder eine Scheidungsfolgenvereinbarung von den Eheleuten geschlossen werden.

5.2.1 Vereinbarungsmöglichkeiten

Die Eheleute können beispielsweise folgende Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich treffen:

- Eine Vereinbarung, in der sie Regelungen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Ehe bzw. Scheidung treffen (beispielsweise neben Regelungen zum Versorgungsausgleich auch solche zum Zugewinnausgleich oder zum Unterhalt).
- Eine Vereinbarung nur über den Versorgungsausgleich, in welcher der Versorgungsausgleich ganz oder in Bezug auf einzelne Anrechte ausgeschlossen wird, unter Umständen

gegen Zahlung eines entsprechenden Abfindungsbetrages.

- Eine Regelung, wonach der Versorgungsausgleich durch Ausgleichszahlungen des jeweils anderen Ehegatten nach der Scheidung erfolgt.

5.2.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Jede Vereinbarung zum Versorgungsausgleich, die vor der Ehe oder Scheidung getroffen wird, muss notariell beurkundet oder gerichtlich protokolliert werden. Das Familiengericht ist grundsätzlich an die Vereinbarung der Eheleute gebunden. Die Vereinbarung muss jedoch einer sogenannten Inhalts- und Ausübungskontrolle standhalten: Das Gericht prüft bei entsprechenden Anhaltspunkten, ob die Vereinbarung einen Ehegatten unangemessen benachteiligt.

5.3 Wertausgleich bei der Scheidung

Bei der Scheidung entscheidet das Familiengericht auch über den Versorgungsausgleich. Es teilt die in der Ehezeit erworbenen Anrechte intern oder extern zwischen den Ehegatten auf (§§ 10 ff. VersAusglG). Hierbei ist das Familiengericht grundsätzlich an die Vereinbarungen der Ehegatten gebunden. Haben diese den Versorgungsausgleich wirksam ausgeschlossen, stellt

das Familiengericht in der Beschlussformel fest, dass der Versorgungsausgleich nicht stattfindet.

5.3.1 Interne Teilung

Anrechte werden grundsätzlich „intern“, also innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems geteilt. Der jeweils ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält dadurch einen eigenen Anspruch auf eine Versorgung bei dem Versorgungsträger des anderen ausgleichspflichtigen Ehegatten. Hierbei überträgt das Familiengericht die Hälfte des in der Ehe erworbenen Versorgungswerts, den sogenannten Ausgleichswert, auf den ausgleichsberechtigten Ehegatten. Diese Übertragung erfolgt zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Ehegatten, dessen Versorgung also entsprechend gekürzt wird.



Beispiel 2

Frau Engel hat in der Ehezeit mit ihrer Ehefrau in der gesetzlichen Rentenversicherung ein Anrecht in Höhe von 10 Entgeltpunkten erworben. Der Entgeltpunkt ist die „Währung“ der gesetzlichen Rentenversicherung; sein Wert wird regelmäßig gesetzlich festgesetzt. Das Familiengericht überträgt in diesem Fall ein Anrecht in Höhe von 5 Entgeltpunkten für die Ehefrau von Frau Engel auf ein Konto bei der gesetzlichen Rentenversicherung. Das Anrecht von Frau Engel wird um 5 Entgeltpunkte gekürzt.

5.3.2 Externe Teilung

Ausnahmsweise werden Anrechte (insbesondere Betriebsrenten) „extern“ geteilt. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte erhält dadurch einen Anspruch auf eine Versorgung bei einem von ihm ausgewählten anderen Versorgungsträger als demjenigen, bei dem das aufzuteilende Anrecht besteht.

Bei der externen Teilung begründet das Familiengericht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht in Höhe der Hälfte des in der Ehe erworbenen Anrechts bei einem von diesem

ausgewählten Versorgungsträger. Der Zielversorgungsträger muss der Wahl zustimmen. Das geschieht – wie bei der internen Teilung – zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Ehegatten; dessen Anrecht wird also entsprechend gekürzt. Der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten muss den Ausgleichswert als Kapitalbetrag an den ausgewählten Versorgungsträger zahlen.



Beispiel 3

Herr Engel hat in der Ehezeit mit seinem Ehemann ein Anrecht auf eine Betriebsrente mit einem Kapitalwert von 30.000 Euro erworben. Der Versorgungsträger, bei dem dieses Anrecht besteht, vereinbart mit dem Ehemann von Herrn Engel eine externe Teilung. Der Ehemann von Herrn Engel möchte mit seinem Anteil an der Versorgung seinen bestehenden privaten „Riester-Vertrag“ aufstocken. Die Versicherung, bei der dieser „Riester-Vertrag“ besteht, stimmt dem zu. Der Versorgungsträger zahlt deshalb 15.000 Euro in den „Riester-Vertrag“ des Ehemanns von Herrn Engel ein. Das Anrecht von Herrn Engel wird um 15.000 Euro gekürzt.

Wählt der ausgleichsberechtigte Ehegatte keine Zielversorgung aus, so fließt der Kapitalbetrag in die gesetzliche Rentenversicherung.

Handelt es sich um eine betriebliche Altersversorgung, so wird der Kapitalbetrag in die Versorgungsausgleichskasse überführt, eine Pensionskasse, die seit April 2010 zur Umsetzung des Versorgungsausgleichsrechts zur Verfügung steht.

Eine externe Teilung findet nur in bestimmten Fällen statt:

- Der ausgleichsberechtigte Ehegatte und der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten vereinbaren eine externe Teilung.
- Der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Ehegatten verlangt eine externe Teilung und der Ausgleichswert übersteigt die gesetzlich vorgesehenen Grenzwerte nicht.
- Handelt es sich um eine Beamtenversorgung oder eine ähnliche Versorgung und hat der jeweils zuständige Versorgungsträger keine interne Teilung vorgesehen, wird das Anrecht immer extern über die gesetzliche Rentenversicherung ausgeglichen. Dies gilt auch für Anrechte aus einem Beamtenverhältnis auf Widerruf sowie aus einem Dienst-

verhältnis einer Soldatin oder eines Soldaten auf Zeit.

gleich hohe „Riester-Verträge“ in der Ehezeit angespart haben.

5.3.3 Ausnahmen von der Teilung

In bestimmten Fällen werden Anrechte nicht ausgeglichen:

➤ *Kurze Ehezeit*

Bei einer kurzen Ehezeit von bis zu drei Jahren findet ein Versorgungsausgleich nur statt, wenn einer der Ehegatten dies beim Familiengericht beantragt (§ 3 Absatz 3 VersAusglG).

➤ *Vereinbarung der Eheleute*

Vereinbaren die Eheleute wirksam einen teilweisen oder vollständigen Ausschluss des Versorgungsausgleichs oder regeln sie diesen in anderer Weise (siehe Abschnitt 5.2), findet insoweit der Versorgungsausgleich durch das Gericht nur nach Maßgabe ihrer Vereinbarungen statt.

➤ *Geringfügige Differenz*

Haben die Eheleute gleichartige Anrechte erworben und ist der Unterschied zwischen den Ausgleichswerten dieser Anrechte gering, soll das Familiengericht diese Anrechte nicht ausgleichen (§ 18 Absatz 1 VersAusglG). Das ist z. B. dann der Fall, wenn die Eheleute ungefähr

➤ *Geringfügiger Ausgleichswert*

Einzelne Anrechte mit geringen Ausgleichswerten soll das Familiengericht ebenfalls nicht ausgleichen (§ 18 Absatz 2 VersAusglG). Das kommt z. B. dann in Betracht, wenn einer der Ehegatten erst wenige Monate vor Ende der Ehezeit durch einen Arbeitsplatzwechsel begonnen hat, einen neuen Betriebsrentenan-spruch aufzubauen.

➤ *Fehlende Ausgleichsreife*

Nicht ausgleichsreif sind insbesondere „verfallbare“ Anrechte nach dem Betriebsrentengesetz oder Anrechte bei ausländischen Versorgungsträgern (§ 19 VersAusglG). Verfallbar sind Anrechte dann, wenn sie wegfallen können, z. B. wenn der Arbeitnehmer dem Unternehmen erst kurze Zeit angehört. Das Familiengericht kann die Anrechte dann nicht sofort aufteilen. Jedoch können insoweit Ausgleichsansprüche nach der Scheidung in Frage kommen (siehe Abschnitt 5.5).

➤ *Grobe Unbilligkeit*

Ein Versorgungsausgleich findet auch dann ganz oder teilweise nicht statt, wenn er aufgrund der gesamten Um-

stände des Einzelfalls ausnahmsweise grob unbillig wäre (§ 27 VersAusglG). Grob unbillig kann die Durchführung des Versorgungsausgleichs dann sein, wenn sie für den Ausgleichspflichtigen unter bestimmten Gründen so ungerecht oder unangemessen ist, dass ihm die Teilung seiner Anrechte nicht zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet das Familiengericht im Einzelfall.

5.4 *Versorgungskürzung*

Die Übertragung oder Begründung eines Versorgungsanrechts zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten geht zu Lasten des Anrechts des anderen Ehegatten. Deshalb wird das Anrecht entsprechend gekürzt. Dadurch wird im Durchschnitt aller Fälle die erforderliche Kostenneutralität für die Versicherten-gemeinschaft erreicht, denn anderen-falls müsste diese für die Kosten der Versorgung des ausgleichsberechtigten Ehegatten aufkommen.

Die Kürzung der Anrechte des ausgleichspflichtigen Ehegatten aufgrund des Versorgungsausgleichs, angeordnet durch rechtskräftigen Beschluss des Familiengerichts, wirkt sich grundsätzlich mit seinem Eintritt in den Ruhestand aus. Sie ist unabhängig davon, ob und wie lange die im Versorgungs-

ausgleich übertragenen Anrechte vom anderen Ehegatten in Anspruch genommen werden. Die Versorgung des ausgleichspflichtigen Ehegatten wird also im Regelfall auch dann bereits gekürzt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte aus dem erworbenen Anrecht noch keine Versorgung erhält, etwa weil er das Rentenalter noch nicht erreicht hat. Umgekehrt erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte die auf ihn übergegangene Versorgung auch dann, wenn das Anrecht beim ausgleichspflichtigen Ehegatten noch nicht oder nicht mehr gekürzt werden kann.

In bestimmten Ausnahmefällen kann die Kürzung der Versorgung auf Antrag zeitweise ausgesetzt werden oder sie entfällt ganz (§§ 32 ff. VersAusglG). Das kommt z. B. wegen Unterhaltspflichten gegenüber dem geschiedenen Ehegatten, wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen früheren Rentenaltersgrenze oder aber wegen Todes der ausgleichsberechtigten Person in Frage. Dies gilt allerdings nur, soweit Anrechte aus Regelsicherungssystemen von der Kürzung betroffen sind, also vor allem für Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung und der berufsständischen Versorgung, nicht aber für die ergänzende betriebliche und private Vorsorge.

5.5 Ausgleichsansprüche nach der Scheidung

Ist ein Anrecht im Wertausgleich bei der Scheidung nicht ausgeglichen worden (z. B. weil das Anrecht nicht ausgleichsreif war; siehe Abschnitt 5.3.3), kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte gegen den anderen Ehegatten einen Ausgleichsanspruch nach der Scheidung geltend machen (auch „schuldrechtlicher Versorgungsausgleich“ genannt, §§ 20 ff. VersAusglG).

5.5.1 Schuldrechtliche Ausgleichsrente

Sobald der ausgleichspflichtige Ehegatte selbst eine Versorgung aus dem noch nicht ausgeglichenen Anrecht bezieht und auf Seiten des Ausgleichsberechtigten die Voraussetzungen für den Bezug von Versorgungsleistungen vorliegen (z. B. weil er das Rentenalter erreicht hat), kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte von ihm den Ausgleichswert dieses Anrechts als anteilige monatliche Zahlung verlangen. Bei einer Kapitalzahlung (z. B. aus einer betrieblichen Versorgungszusage) besteht ein Anspruch auf einen anteiligen Kapitalbetrag.

5.5.2 Abfindung

Statt einer schuldrechtlichen Ausgleichsrente kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte auch eine zweckgebundene Abfindung verlangen, die an einen von ihm ausgewählten Versorgungsträger zu zahlen ist. Dies gilt allerdings nur, wenn die Zahlung einer Abfindung – gegebenenfalls in Raten – für den anderen Ehegatten zumutbar ist. Anders als die schuldrechtliche Ausgleichsrente kann die Abfindung schon verlangt werden, bevor die Ehegatten die Voraussetzungen für den Bezug von Versorgungsleistungen erfüllen.

5.5.3 Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung

Stirbt die ausgleichspflichtige Person, kann der ausgleichsberechtigten Person unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch gegen die Versorgungsträger des Verstorbenen oder gegen dessen Witwe bzw. Witwer zustehen.

5.6 Abänderung der Entscheidung

Der Wertausgleich bei der Scheidung erfolgt durch Teilung der Anrechte in der Höhe des Wertes, den sie zum Ende der Ehezeit haben. Es kann aber sein, dass sich der Wert eines Anrechts später rückwirkend wesentlich verändert, z. B.

aufgrund geänderter Rechtsvorschriften oder aufgrund tatsächlicher Umstände.

In diesem Fall kann auf Antrag die Entscheidung über den Versorgungsausgleich in Bezug auf das betreffende Anrecht abgeändert werden. Dies gilt allerdings nur für Anrechte aus den Regelsicherungssystemen.

5.7 Übergangsrecht

Seit dem 1. September 2009 gilt das reformierte Versorgungsausgleichsrecht. Eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich, die nach dem bis 31. August 2009 geltenden Recht ergangen ist, ist auf Antrag abzuändern, wenn sich der Wert eines Anrechts wesentlich geändert hat. Das führt dann dazu, dass der gesamte Versorgungsausgleich nach Maßgabe des seit 1. September 2009 geltenden Rechts neu zu regeln ist.

6. Vor dem Familiengericht



Das Verfahren vor dem Familiengericht wird durch das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt.

6.1 Das Verfahren vor dem Familiengericht

Für Ehesachen und andere Familiensachen ist ausschließlich das Familiengericht zuständig. Das Familiengericht ist eine Abteilung des Amtsgerichts, § 23b Absatz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG).

6.1.1 Sachliche Zuständigkeit des Familiengerichts

Das Familiengericht ist gemäß § 111 FamFG sachlich zuständig für

- Ehesachen – das sind Verfahren auf
 - Scheidung der Ehe (Scheidungssachen)
 - Aufhebung der Ehe
 - Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Beteiligten
- Kindschaftssachen – das sind insbesondere Verfahren über
 - die Regelung der elterlichen Sorge für ein Kind
 - die Regelung des Rechtes auf Umgang mit dem Kind
 - die Herausgabe des Kindes
 - Vormundschafts- und Pflegschaftssachen



- Abstammungssachen – das sind Verfahren auf
 - Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses
 - Ersetzung der Einwilligung in eine genetische Abstammungsuntersuchung und Anordnung der Duldung einer Probeentnahme
 - Einsicht in ein Abstammungsgutachten oder Aushändigung einer Abschrift
 - Anfechtung der Vaterschaft
- Adoptionssachen
- Ehwohnungs- und Haushaltssachen
- Gewaltschutzsachen – das sind Verfahren auf gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen sowie Verfahren zur Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung nach dem Gewaltschutzgesetz (nähere Informationen finden Sie in der Broschüre „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“ auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz unter www.bmj.de)
- Versorgungsausgleichssachen
- Unterhaltssachen – das sind Verfahren, die
 - die durch Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen
 - die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen
 - Unterhalt und Kosten aus Anlass der Geburt eines Kindes betreffen
- Güterrechtssachen, also Verfahren, die Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht, insbesondere den Ausgleich des Zugewinns der Eheleute, betreffen
- Sonstige Familiensachen – das sind Verfahren, die
 - Ansprüche zwischen miteinander verlobten oder ehemals verlobten Personen im Zusammenhang mit der Beendigung des Verlöbnisses betreffen
 - Ansprüche betreffen, die aus der Ehe herrühren (z. B. Mitwirkung bei der gemeinsamen steuerlichen Veranlagung)
 - Ansprüche betreffen, die sich gegen den Ehegatten oder den geschiedenen Ehegatten oder gegen einen Elternteil richten und die im Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung oder Aufhebung der Ehe stehen (z. B. vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Eheleuten außerhalb des Güterrechts; Rückab-

wicklung von Zuwendungen der Schwiegereltern, die im Vertrauen auf den Bestand der Ehe vorgenommen wurden)

- Ansprüche betreffen, die aus dem Eltern-Kind-Verhältnis herrühren
- Ansprüche betreffen, die aus dem Umgangsrecht herrühren (z. B. Ersatz eines Schadens, der wegen Nichteinhaltung eines Umgangs-termins entstanden ist)
- einen Antrag nach § 1357 Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffen

➤ Lebenspartnerschaftssachen

Ferner gibt es Verfahren, in denen die Zuständigkeit des Familiengerichts spezialgesetzlich geregelt ist, wie z. B. Verfahren auf Anerkennung oder Umwandlung ausländischer Adoptionsentscheidungen nach dem Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht.

6.1.2 Örtliche Zuständigkeit des Familiengerichts

Welches Familiengericht für Ehesachen örtlich ausschließlich zuständig ist, bestimmt sich mit einer Einschränkung bei speziellen Eheaufhebungsverfahren nach der in § 122 FamFG festgelegten Reihenfolge:

- das Gericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit allen gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- das Gericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit einem Teil der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern bei dem anderen Ehegatten keine gemeinschaftlichen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- das Gericht, in dessen Bezirk die Eheleute ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt gehabt haben, wenn einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Zustellung des Scheidungsantrags im Bezirk dieses Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- das Gericht, in dessen Bezirk die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- das Gericht, in dessen Bezirk die Antragstellerin oder der Antragsteller ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,
- das Amtsgericht Schöneberg in Berlin.

In anderen Familiensachen, über die gesondert – d. h. nicht im Verbund mit der Ehescheidung – entschieden werden soll, richtet sich die örtliche Zuständigkeit des Familiengerichts

- bei Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder bei Anhängigkeit einer Ehesache nach dem Gericht der Ehesache; im Übrigen in der Regel nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes bzw. des Elternteils, der dazu befugt ist, für das minderjährige Kind zu handeln,
- bei Unterhaltsansprüchen unter Eheleuten bei Anhängigkeit einer Ehesache nach dem Gericht der Ehesache, sonst in der Regel nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der unterhaltspflichtigen Person,
- bei anderen Unterhaltsansprüchen in der Regel nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der unterhaltspflichtigen Person,
- bei Kindschaftssachen in der Regel nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes,
- bei Ehewohnungs- und Haushalts-sachen in der Regel nach dem Ort der gemeinsamen Wohnung der Eheleute,

- bei Gewaltschutzsachen entweder nach dem Ort, an dem die Tat begangen wurde, oder nach dem Ort der gemeinsamen Wohnung oder nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners.

6.1.3 Anwaltliche Vertretung

In einer Ehesache – also auch bei einer Ehescheidung – müssen sich die Eheleute grundsätzlich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 114 FamFG). Die anwaltliche Vertretung dient dem Schutz der Beteiligten in dem komplexen und folgenreichen Verfahren. Sie sichert rechtsunkundigen Beteiligten eine qualifizierte und sachgerechte Rechtsberatung und schützt sie vor unüberlegten Handlungen im Verfahren und deren für sie teilweise nicht absehbaren Folgen.

Beide Eheleute brauchen eine anwaltliche Vertretung, wenn jeder von ihnen Anträge im Verfahren stellen will. Dies gilt auch für die Scheidungsfolgesachen, über die zusammen mit der Scheidung zu verhandeln und zu entscheiden ist (siehe Abschnitt 6.2.2).

Eine anwaltliche Vertretung in Scheidungssachen der Antragsgegnerin oder

des Antragsgegners ist nur dann nicht notwendig, wenn diese oder dieser lediglich dem Scheidungsantrag zustimmt.

Für die anwaltliche Vertretung in Familiensachen außerhalb des Scheidungsverbandes ist zwischen den Familienstreitsachen und den sonstigen Familiensachen zu unterscheiden. Bei Familienstreitsachen, wie z. B. in Unterhalts- oder Güterrechtssachen, müssen sich die Beteiligten anwaltlich vertreten lassen. Bei sonstigen Familiensachen, wie z. B. Kindschafts- oder Adoptionsachen, besteht keine Anwaltpflicht.

6.1.4 Verfahrenskostenhilfe

Wer in einem familiengerichtlichen Verfahren nicht dazu in der Lage ist, die Verfahrenskosten zu tragen, oder für wen dies nur zum Teil oder in Raten möglich ist, kann beim Gericht Verfahrenskostenhilfe beantragen. Soweit eine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist oder diese wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage erforderlich erscheint, umfasst die Verfahrenskostenhilfe auch die Kosten der anwaltlichen Vertretung. Nähere Informationen finden Sie in der Broschüre „Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe“ auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz unter www.bmj.de.

6.1.5 Einstweilige Anordnung

Manchmal ist es notwendig, rechtliche Angelegenheiten vorläufig zu regeln. In solchen Fällen kann das Familiengericht auf Antrag oder – in Verfahren, die auch in der Hauptsache von Amts wegen eingeleitet werden können – von Amts wegen durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Maßnahme treffen (§§ 49 ff. FamFG). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt in der Regel voraus, dass die betreffende Maßnahme rechtlich gerechtfertigt ist und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden des Gerichts besteht, ein Hauptsacheverfahren also nicht abgewartet werden kann. Das Verfahren der einstweiligen Anordnung ist ein eigenständiges Verfahren. In diesem Verfahren müssen sich die Beteiligten nicht anwaltlich vertreten lassen (§ 114 Absatz 4 Nummer 1 FamFG).

6.1.6 Anhörung der Eheleute und der Kinder

In einer Ehesache soll das Familiengericht das persönliche Erscheinen der Eheleute anordnen und sie anhören (§ 128 Absatz 1 Satz 1 FamFG).

Wenn aus der Ehe gemeinsame Kinder hervorgegangen sind, die zum Zeitpunkt der Scheidung noch minderjährig sind,

hört das Gericht die Eheleute auch zur elterlichen Sorge und zum Umgangsrecht an und weist auf bestehende Beratungsmöglichkeiten hin (§ 128 Absatz 2 FamFG).

In Verfahren, die die Personensorge für ein Kind betreffen, muss das Familiengericht daneben in aller Regel auch das Kind persönlich anhören (§ 159 FamFG).

6.2 Besonderheiten des Scheidungsverfahrens

6.2.1 Inhalt des Scheidungsantrags

Die Antragschrift muss gemäß § 133 FamFG enthalten:

- Namen und Geburtsdaten der gemeinsamen minderjährigen Kinder sowie die Mitteilung ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes,
- die Erklärung, ob die Eheleute eine Regelung über die elterliche Sorge, das Umgangsrecht und den Kindesunterhalt sowie den nachehelichen Unterhalt und die Rechtsverhältnisse an der Ehemwohnung und den Haushaltsgegenständen getroffen haben,
- die Angabe, ob Familiensachen, an denen beide Ehegatten beteiligt sind, bei einem anderen Gericht anhängig sind.

Der Antragschrift sollen Kopien der Heiratsurkunde und der Geburtsurkunden der gemeinsamen minderjährigen Kinder beigelegt werden.

6.2.2 Verfahrensverbund

Das Familiengericht verhandelt und entscheidet über den Scheidungsantrag und die rechtzeitig bei Gericht eingereichten Scheidungsfolgesachen zusammen (sogenannter Scheidungsverbund, § 137 FamFG). Denn die Scheidung soll im Regelfall erst ausgesprochen werden, wenn Klarheit über alle Scheidungsfolgen besteht und damit die wesentlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen der Scheidung geklärt sind.

Dies ist besonders für den wirtschaftlich schwächeren Ehegatten bedeutsam, da so seine Rechte zusammen mit der Scheidung gesichert werden. Auch erhält das Familiengericht durch den Scheidungsverbund einen vertieften Einblick in die Situation der Ehe und Familie, wodurch es leichter ist, sachgerechte und aufeinander abgestimmte Entscheidungen zu treffen oder ggf. Folgesachen durch einen umfassenden Vergleich zu regeln.

Im Scheidungsverbund werden vom Familiengericht zusammen verhandelt und entschieden:

- Versorgungsausgleichssachen,
- Unterhaltssachen, die die Unterhaltspflicht gegenüber einem gemeinsamen minderjährigen Kind oder die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen,
- Ehewohnungs- und Haushaltssachen sowie
- Güterrechtssachen, wenn eine Entscheidung für den Fall der Scheidung zu treffen ist und die Familiensache spätestens zwei Wochen vor der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung der Scheidungssache von einem der Ehegatten anhängig gemacht wurde.

Zu diesen Folgesachen im Scheidungsverbund gehören auch Kindenschaftssachen, die die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge, das Recht auf Umgang oder die Herausgabe eines gemeinsamen Kindes oder das Recht auf Umgang mit einem Stiefkind betreffen, wenn einer der Ehegatten die Einbeziehung in den Scheidungsverbund vor Abschluss der mündlichen Verhandlung in der Scheidungssache beantragt, es sei denn, das Familiengericht hält die Einbeziehung in den Scheidungsverbund aus Gründen des Kindeswohls für nicht sachgerecht.

6.2.3 Abtrennung von Folgesachen

Nur in gesetzlich geregelten Ausnahmefällen kann das Familiengericht dem Scheidungsantrag stattgeben, ohne dass zugleich über alle Folgesachen entschieden wird (§ 140 FamFG). Eine Abtrennung und Entscheidung über eine Folgesache erst nach dem Scheidungsausspruch ist auf Antrag unter anderem dann möglich, wenn sich andernfalls die Scheidung so außergewöhnlich verzögern würde, dass dies auch unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache für einen der Ehegatten oder beide eine unzumutbare Härte darstellen würde.

6.2.4 Kosten

Wer die Kosten in Scheidungssachen und Folgesachen zu tragen hat, richtet sich nach dem Ausgang des Verfahrens und danach, wer den Antrag gestellt hat. Wird der Scheidungsantrag zurückgewiesen oder zurückgenommen, trägt der Antragsteller die Kosten des Verfahrens. Wird die Scheidung der Ehe ausgesprochen oder ein von beiden Eheleuten gestellter Scheidungsantrag zurückgewiesen oder zurückgenommen, tragen die Eheleute die Gerichtskosten der Scheidungssache und der Folgesachen je zur Hälfte; daneben trägt jeder Ehegatte seine Anwaltskosten selbst (§ 150 FamFG). Von diesen allgemeinen Kostenregelungen kann das Gericht nur abweichen

und die Kosten nach billigem Ermessen anderweitig verteilen, wenn die allgemeine Kostenregelung aufgrund besonderer Umstände – etwa im Hinblick auf das Ergebnis einer als Folgesache geführten Unterhalts- oder Güterrechtsache – unbillig erscheint.

6.2.5 Familienmediation

Bei Trennung und Scheidung wünschen sich die Beteiligten vielfach, die familiären Beziehungen einvernehmlich zu regeln. In diesen Fällen sind Mediationsverfahren eine ausgezeichnete Alternative zum gerichtlichen Verfahren.

Der gesetzliche Rahmen für die Mediation ist durch das Mediationsgesetz (MediationsG) geschaffen worden.

Bei der Mediation versuchen die betroffenen Personen mit Hilfe einer Mediatorin oder eines Mediators zu einer von ihnen selbst verantworteten, einvernehmlichen Lösung ihres Konflikts zu kommen. Die Mediatorin oder der Mediator sind dabei neutral und geben den Beteiligten die Lösung nicht vor. Die Lösung muss vielmehr von den beteiligten Konfliktparteien selbst erarbeitet werden. Im Unterschied zum Gericht verfügt die Mediatorin oder der Mediator über keine Entscheidungskompetenz.

Anders als in einem Gerichtsverfahren können so die wirklichen Interessen und Bedürfnisse der Beteiligten herausgearbeitet und zur Grundlage einer auf den jeweiligen Konflikt passgenau zugeschnittenen Lösung gemacht werden. Eine solche Lösung kann die jeweiligen Interessen der Beteiligten besser berücksichtigen als eine gerichtliche Entscheidung. Sie wird daher von den Beteiligten leichter akzeptiert und ist in der Regel nachhaltiger. Möglich sind z. B. vertragliche Vereinbarungen zum Unterhalt, zum Vermögen, zum Eigentum, zur Elternverantwortung oder zum Umgang mit den Kindern.

In einem Scheidungsverfahren mit anhängiger Folgesache kann das Gericht anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer vom Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Aussicht besteht, dass die Beteiligten auf diesem Weg zu einer sinnvollen Lösung kommen, etwa sich in einer anhängigen Folgesachen verständigen und so eine langwierige und teure Beweiserhebung vermieden werden kann. Über die Teilnahme an diesem Gespräch kann sich das Gericht eine Bestätigung vorlegen lassen (§ 135 FamFG).

7. Weiterführende Informationen

- Broschüre „Betreuungsrecht“: www.bmj.de
- Broschüre „Das Kindschaftsrecht“: www.bmj.de
- Broschüre „Erben und Vererben“: www.bmj.de
- Broschüre „Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe“: www.bmj.de
- Broschüre „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“: www.bmj.de
- Informationen zur Mediation: www.bmj.de



Impressum

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz
Referat Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerdialog
11015 Berlin
www.bmj.de

Gestaltung:

neues handeln AG

Bearbeitung und Erstellung barrierefreies PDF:

www.hauer-doerfler.de

Bildnachweis:

Julia Deptala (Seite 4); Shutterstock: LightField Studios (Titel), Julia Pavaliuk (Seite 10), Rachel Sarah (Seite 29), wavebreakmedia (Seite 34), Andrei Korzhys (Seite 40), Shumytskaya Olga (Seite 52), Bildgigant (Seite 61)

Druck:

Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG
Sontraer Straße 6
60386 Frankfurt a. M.

Stand:

Januar 2024

Publikationsbestellung:





www.bmj.de

Publikationsversand der Bundesregierung:

Postfach 481009
18132 Rostock
Telefon: (030) 18 272 272 1
Fax: (030) 18 10 272 272 1



www.bmj.de

-  facebook.com/bundesjustizministerium
-  twitter.com/bmj_bund
-  youtube.com/BMJustiz
-  instagram/bundesjustizministerium